



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 23. Juni 1951

Nr. 25

INHALT:

	Seite	Seite	Seite
Der Minister des Innern:			
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	333	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Regelung der Angestelltenvergütungen	337
Unterbringung der Polizeivollzugsbeamten in staatlich bereitgestellten Unterkünften	333	Kinderzuschlag für Kinder, die als Lehrlinge Erziehungsbeförderung (Lehrlingsvergütung) erhalten	338
Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Wembach im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt	333	Erlaß über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. Dezember 1947 in der Fassung vom 27. April 1951	338
Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergabung öffentlicher Aufträge	333	Veranlagung der kleinen Körperschaften zur Gewerbesteuer	339
DIN 283 — Wohnungen	334	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	339
Förderung der Kreisverbände der Heimatvertriebenen	334	Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft	
Steuervergünstigungen für den Aufklärungsfilm für die Bundesanleihe	335	Eintragung von Tarifverträgen in das Hess. Tarifregister	339
Der Hessische Minister der Finanzen:		Verlust eines Dienstaussweises	341
Berichtigung zu Ziffer 480, S. 263, Staatsanzeiger Nr. 22/51	335	Lieferauflagen für Zucker	341
Änderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder in Amberg/Opf.)	335	Verschiedenes:	
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juni 1951	341
		Regierungspräsidenten:	
		Darmstadt:	
		Zulassung eines Sachverständigen	341
		Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt	342
		Kassel:	
		Ausschreibungen von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel	343
		Einziehung eines Feldweges	343
		Bekanntmachung	343
		Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	
		Wohnungsrecht	343
		Beamtenrecht	344
		Buchbesprechungen	345
		Stellenausschreibungen	346
		Stellenbewerbungen	346
		Öffentlicher Anzeiger	346

Der Hessische Minister des Innern

538 Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen
 Bevölkerungszahl: 4 314 773. Monat: Mai 1951 (29. 4.—26. 5.) (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen		T = Todesfälle		Fleckfieber		Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Anderer Organe		Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Banische Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu.-Fieber	Canicola-Fieber	Weil'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	
	N	T	N	T	N	T	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
Reg.-Bezirk Darmstadt	43	103	65	28	149	4	137	22	2	3	—	53	24	3	2	2	—	3	—	—	—	—	—	4	1	1	24	375	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk Kassel	24	74	113	47	76	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk Wiesbaden	45	174	83	34	78	2	379	87	5	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	344	—	—	—	—	—	—	—	—
Land Hessen	112	351	261	109	303	8	569	133	10	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	2	35	899	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiesbaden, 6. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

539

Unterbringung der Polizeivollzugsbeamten in staatlich bereitgestellten Unterkünften.

Zur Vermeidung von Härten setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen meinen Erlaß vom 16. April 1951, III/1a, Az.: 35 v (StA. Nr. 20 von 1951, S. 237), mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.

Wiesbaden, 1. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III/1a, Az.: 35 v.

540

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Wembach im Landkreis Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Wembach im Landkreis Darmstadt, Reg.-Bezirk Darmstadt, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 31. 5. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 06 — Tgb. Nr. 1709/51

541

Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergabung öffentlicher Aufträge.

Der Herr Hessische Minister der Finanzen hat mit Erlaß vom 15. Januar 1951 H 4020 3 — II/1 (Staatsanz. Nr. 9/51 S. 10) S 1115 zur Sicherung der Steuereingänge und der Eingänge an Sozialversicherungsbeiträgen angeordnet, daß bei der Vergabung öffentlicher Aufträge sowohl nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) als auch nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) — wenn der Auftrag die Summe von 2500 DM übersteigt — von

dem Bewerber eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird. In dieser Bescheinigung muß bestätigt sein, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Auftragserteilung an den Bewerber bestehen. Sie muß gleichzeitig die Erklärung enthalten, daß er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden darauf hingewiesen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Bestimmungen dieses Erlasses zu beachten.

Wiesbaden, 31. 5. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
V B/1 — 62a — 04 — Tgb. Nr. 188/51

542

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

DIN 283 — Wohnungen —

Bezug: Einführungsersaß zu DIN 277, Ausgabe November 1950, V c — 61 f 12 (a 2) Tgb. Nr. 5249/50.

Nach Abschnitt 2.6 der mit Bezugserlaß eingeführten Neufassung des Normblattes DIN 277 — Hochbauten — Umbauter Raum, Raummeterpreis — ist als Grundlage für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch der Nachweis des Preises je Quadratmeter Wohnfläche (Nutzfläche) nach DIN 283 gefordert. Dieses Normblatt DIN 283, Bl. 1 — Wohnungen, Begriffe und Bl. 2 — Wohnungen Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen

wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt. Die nachgeordneten Baubehörden bitte ich von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und ihnen die Anwendung des Normblattes DIN 283, Bl. 1 und 2 zur Pflicht zu machen.

DIN 283, Bl. 1 und 2 können beim Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175, oder in Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Die Vorschriften des Normblattes DIN 283, Bl. 2 — Wohnungen, Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen — entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen in Teil III (§§ 25—27) der Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 [Bundesgesetzbl. S. 753]).

Wiesbaden, 26. 5. 1951

Der Hessische Minister des Innern —
V B/3 — 61 f 12 (a 4) — Tgb. Nr. 1572/51

543

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

Förderung der Kreisverbände der Heimatvertriebenen

Der Herr Hessische Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 10. Januar 1951 erklärt: „Die Regierung wird bei allen Fragen in geeigneter Form die großen Organisationen, Verbände und Institutionen zu Rate ziehen, die neben den verfassungsmäßigen Organen unser öffentliches Leben in seiner bunten Vielfalt mitgestalten.“ Unter den großen Organisationen, welche für diese Zusammenarbeit in Frage kommen, erwähnte der Herr Ministerpräsident im Anschluß daran auch den Landesverband der Heimatvertriebenen. Diese grundsätzliche Stellungnahme des Herrn Ministerpräsidenten gilt auch als Richtschnur für die Zusammenarbeit der unteren Verwaltungsbehörden zu den unteren Gliederungen des Landesverbandes der Heimatvertriebenen. Für

die Heimatvertriebenen ist das in Artikel 15 der Hessischen Verfassung verbürgte Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, von ganz besonderer Bedeutung. Aus lebenswichtigen menschlichen Bindungen, wie der Selbsthilfegemeinschaft der Nachbarn, dem Kreis der Schulfreunde und Berufskollegen, der Gemeinschaft in Dörfern und Städten, welche unter normalen Umständen dem Menschen in seinem Daseinskampf einen festen Rückhalt geben, hat sie das Schicksal herausgerissen. Aus dem tragischen Erlebnis der Austreibungen und dem schweren Ringen um Selbstbehauptung in der neuen Heimat, haben sich unsere Heimatvertriebenen Mitbürger neuerdings in ihren Interessen- und Erlebnisgemeinschaften zusammengefunden. Nichts wäre den Interessen einer lebendigen Demokratie abträglicher, als eine Mißachtung der starken Gemeinschaftsgefühle der Vertriebenen oder gar der Versuch, sie durch Umgehung ihrer Selbsthilfe-Organisationen aufzuspalten zu wollen. Im Gegensatz zu der weitverbreiteten irigen Auffassung, daß die formale staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Vertriebenen eine ausreichende Grundlage für ihre Eingliederung darstelle, weise ich darauf hin, daß eine befruchtende Begegnung und Zusammenarbeit zwischen Alt- und Neubürgern auch die Anerkennung der speziellen sozialen, kulturellen und landsmannschaftlichen Bindungen der Heimatvertriebenen voraussetzt. Die zielbewußte Eingliederungspolitik des Landes Hessen erfordert sogar, daß die kollektive Interessenvertretung der Heimatvertriebenen in einem höheren Maße zur Mitwirkung herangezogen wird, als es sonst im Verkehr zwischen den Behörden und den großen Organisationen der Bevölkerung der Fall ist.

Die Organisationen der Heimatvertriebenen können die Verwaltungsbehörden bei der Behandlung verschiedener einschlägiger Probleme nicht zuletzt deshalb wirkungsvoll unterstützen, weil sie nicht nur den heutigen, sondern auch den früheren Status ihrer Mitglieder kennen und auch über ihre individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten am besten auszusagen wissen. Mit Rücksicht auf die Vorteile, welche der öffentlichen Verwaltung aus dieser Zusammenarbeit erwachsen, wurde im Hessischen Flüchtlingsgesetz vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) und in anschließenden Verordnungen und Erlassen, sowie im Soforthilfegesetz vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) und schließlich im Zuge der Förderungsmaßnahmen für den sozialen Wohnungsbau festgelegt, daß Vertreter der Flüchtlinge u. a. in folgenden Angelegenheiten zu hören sind:

1. Bei allen allgemeinen, die Flüchtlinge betreffenden Entscheidungen und Fragen im Bereich der Stadt- und Landkreise,
2. bei der Feststellung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 1 des Hessischen Flüchtlingsgesetzes,
3. bei Umsiedlungsaktionen,
4. bei der Zulassung gewerblicher Unternehmen, soweit diese zulassungspflichtig sind,
5. bei Heranziehung von Flüchtlingen zu gemeinnützigen Arbeiten,
6. bei Verhandlungen und Begehungen der Siedlungsbehörden und bei allen siedlungstechnischen Maßnahmen der Kreisbehörden,
7. bei der Besetzung der Verbraucher- und Bedarfsträgerausschüsse,
8. bei der Erfassung und Verteilung von Wohnraum,
9. in den Wohnungsausschüssen,
10. beratend in den Kreis-Grundaus-

11. beratend in den Kreis- und Bauausschüssen bei Behandlung aller Bauanträge,

12. beratend in den Kreis-Fürsorgeausschüssen bei Behandlung von allgemeinen und einzelnen Fällen aus Flüchtlingskreisen,

13. in den Soforthilfeausschüssen nach § 51 des SHG,

14. in den Kreditausschüssen gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Kredithilfen an Heimatvertriebene im Lande Hessen vom 10. Mai 1950,

15. im Landeskreditausschuß gemäß den Richtlinien für die Vergabe von ERP-Krediten vom 27. Juli 1950,

16. bei der Entscheidung über die Vergabe von Landesbaudarlehen nach den Richtlinien vom 8. März 1951,

17. bei den Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Hessenplanes,

18. bei den Entscheidungen über Vergabe der Wohnungen im Rahmen des Hessenplanes gemäß Erlaß vom 30. März 1951.

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat ergeben, daß neben den im Flüchtlingsgesetz vorgesehenen Flüchtlingsbeiräten und -ausschüssen in verstärktem Maße die gewählten Funktionäre der Vertriebenen-Organisationen in Tätigkeit getreten sind. Die Gesetzgebung wird dieser Entwicklung noch durch das in Vorbereitung befindliche Bundesvertriebenen-Gesetz und die sich daraus ergebenden Normen für die Landesregelung tragen müssen. Gewisse Schwierigkeiten, welche in einzelnen Landkreisen bezüglich der Heranziehung der Kreisverbände der Heimatvertriebenen bei der Ausarbeitung der Vorschläge zum Hessenplan festzustellen waren, veranlassen mich, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im Sinne der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 10. Januar 1951 der Landesverband der Heimatvertriebenen und die ihm angeschlossenen Kreisverbände als legitime Interessenvertretungen der Heimatvertriebenen anzuerkennen sind. Diese Organisationen sind bei der Durchführung von Maßnahmen im Interesse der Heimatvertriebenen, insbesondere bei der Durchführung der oben genannten Sonderaufgaben zur Mithberatung und Mitwirkung heranzuziehen. Soweit es sich um Maßnahmen auf der Kreisebene handelt, erwarte ich, daß die Herren Landräte und Oberbürgermeister im Sinne dieser Weisung handeln und auch die Kreisverbände der Vertriebenen gutachterlich einhalten.

Darüber hinaus empfehle ich den Herren Landräten und Oberbürgermeistern, auch der Frage der finanziellen Lebensfähigkeit der Kreisverbände der Heimatvertriebenen besondere Beachtung zu schenken. Die vielfältige Mitwirkung dieser Organisationen bei der Behandlung der Vertriebenen-Probleme bedingt naturgemäß auch einen gewissen personellen und sachlichen Aufwand. Aus dieser Erkenntnis hat die hessische Regierung bereits im Rechnungsjahr 1950/51 aus Landesmitteln Förderungsbeiträge in Höhe von insgesamt DM 20 000 für den Landesverband der Heimatvertriebenen und die verschiedenen Landsmannschaften bewilligt.

Soweit die Landsmannschaften in Frage kommen, welche hauptsächlich mit der Förderung kultureller und heimatpolitischer Belange ihrer Mitglieder befaßt sind, dürfte auch weiterhin eine Förderung im Landes- oder Bundesmaßstab ausreichen. Die Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Heimatvertriebenen, die vorwiegend durch den Landesverband der Heimatvertriebenen erfolgt, erfordert jedoch das Bestehen arbeitsfähiger Untergliederungen im ganzen Landesgebiet. Ich empfehle daher den Herren

Landräten und Oberbürgermeistern, im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise und kreisfreien Städte dafür einzutreten, daß den Kreisverbänden der Heimatvertriebenen alljährlich Förderungsbeiträge zur Bestreitung ihres Sachaufwandes bewilligt werden, bzw. daß

ihnen diese Hilfe durch Bereitstellung von Arbeitsräumen und sonstigem Bürobedarf gewährt wird.

Im Hinblick auf die staatspolitische Bedeutung einer organischen Eingliederung der Heimatvertriebenen erscheint es geboten, auch der organisierten Selbsthilfe

der Vertriebenen die verdiente Förderung angedeihen zu lassen.

Wiesbaden, den 2. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — IX A — 58a02/05—51.

— Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

544

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Steuervergünstigungen für den Aufklärungsfilm für die Bundesanleihe.

Wie mir der Herr Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 30. Mai 1951 mitgeteilt hat, hat der Herr Bundesminister der Finanzen einen Kurzfilm unter dem Titel „Das Bundesschätzchen“ herstellen lassen.

Dieser als Beifilm gedachte Streifen mit einer Länge von 115 m soll das Publikum mit einer Anleihe vertraut machen, die der Bund von Mitte Juni 1951 an in

Gestalt von Prämienschatzanweisungen in Höhe von insgesamt 50 Mio. DM begibt. Eine möglichst weite Verbreitung des Filmstreifens, der bereits Mitte Juni zur Aufführung gelangen soll, ist zur Propagierung der Anleihe erwünscht.

Die Vorführung dieses Kurzfilms liegt im öffentlichen Interesse.

Ich bitte daher die Gemeinden und Landkreise, Anträgen auf Steuerermäßigung gemäß Artikel II § 25 der Bestimmungen über die Vergütungssteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) stattzugeben.

Wiesbaden, 8. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IVc (1) 32 d 06/03 Tgb. Nr. 2570/51

Der Hessische Minister der Finanzen

545

Berichtigung zu Ziffer 430 S. 263 Staatsanzeiger Nr. 22/51

Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. April 1951 P 1663 — 1459/50 III — I 43.

Im Abschnitt II unter B. zu 1. und 2. muß es heißen:

Zu 1. und 2.:

In beiden Fällen bleiben etwaige Leistungen aus einer Zusatzversorgungskasse oder der Überversicherung bei der Angestelltenversicherung ebenfalls außer Betracht. Die Unterhaltsbeiträge sind ab 1. Juni 1949 mindestens in Höhe der Mindestrente nach § 1 (1) Ziffer 1 SVAG zu gewähren. Für den Beginn der Zahlung der Unterhaltsbeiträge gelten die Vorschriften des § 2 (3) des UBG.

III.

Die nach den Abschn. II A und B festgestellten Unterhaltsbeiträge werden den aus politischen Gründen entlassenen Beamten selbst gewährt. Im Falle ihres Ablebens verbleibt den Hinterbliebenen der laufende Unterhaltsbeitrag für den Sterbemonat. Ein Sterbegeld entsprechend den Bestimmungen der §§ 93/94 DBG wird nicht gewährt.

Die Hinterbliebenen erhalten Unterhaltsbeiträge nach folgender Maßgabe:

A. Hinterbliebene nach Abschn. II A.

Der Witwe wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der Witwenrente nach § 39 AVG von dem Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab sie Witwenrente aus der Sozialversicherung erhält. Die Zahlung ist einzustellen, sobald auch die Witwenrente nicht mehr gezahlt wird. Im Fall der Wiederverheiratung erhält die Witwe auf Antrag eine Abfindung in Höhe des Dreifachen des jährlichen Unterhaltsbeitrags. Dieser Anspruch verfällt jedoch, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Jede Waise (§ 1258 RVO) erhält für die Dauer des Bezugs von Waisenrente einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Waisenrente nach § 39 AVG.

Die Unterhaltsbeiträge für die Hinterbliebenen dürfen einschließlich ihrer Hin-

terbliebenenrenten insgesamt den Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen einschließlich seiner Rente nicht übersteigen, ggf. hat anteilmäßige Kürzung zu erfolgen. Die Zahlungen kommen frühestens von den in § 2 (3) UBG genannten Zahlungsterminen ab in Betracht.

B. Hinterbliebene nach Abschn. II B.

Die Witwe erhält für die Dauer des Witwenstandes einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Witwenrente nach § 39 AVG. Ab 1. Juni 1949 ist der Unterhaltsbeitrag mindestens in Höhe der Mindestrente nach § 1 (1) Ziffer 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 zu bemessen. Die Zahlung beginnt mit dem 1. des auf den Sterbemonat folgenden Monats, frühestens jedoch mit den in § 2 (3) UBG genannten Zahlungsterminen. Sie ist mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem sich die Witwe wieder verheiratet. Im Fall der Wiederverheiratung erhält die Witwe auf Antrag eine Abfindung in Höhe des Dreifachen des jährlichen Unterhaltsbeitrags. Dieser Anspruch verfällt jedoch, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Jede Waise (§ 1258 RVO) erhält einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der Waisenrente nach § 39 AVG. Ab 1. Juni 1949 ist der Unterhaltsbeitrag mindestens in Höhe der Mindestrente nach § 1 (1) Ziffer 3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 zu bemessen. Die Zahlung beginnt mit dem 1. des auf den Sterbemonat folgenden Monats, frühestens jedoch mit den in § 2 (3) UBG genannten Zahlungsterminen. Der Unterhaltsbeitrag wird längstens bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Unterhaltsbeiträge für die Hinterbliebenen dürfen insgesamt den Unterhaltsbeitrag des Verstorbenen einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse nicht übersteigen, ggf. hat anteilmäßige Kürzung zu erfolgen (§ 1273 RVO und § 1 des Gesetzes zur Änderung des SVAG vom 10. August 1949).

Wiesbaden, 15. 6. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — Abt. II f (3).

546

Anderung der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) in Amberg/Opf.

Die Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) z. Zt. in Amberg/Opf. hat ihren Namen in „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“ geändert. Die Namensänderung sowie weitere Satzungsänderungen hat der Verwaltungsrat der Anstalt am 11. Januar 1951 beschlossen. Die Zustimmung hierzu ist durch den Herrn Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Ländern erteilt.

Nachstehend werden die im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen vom 9. Mai 1951 Ausgabe A Nr. 9 S. 90 veröffentlichten Änderungen bekanntgegeben. Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Herrn Bundesminister der Finanzen, vom 25. April 1951 ab in Kraft.

Satzungsänderungen

I.

Im § 1 werden die Worte „Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder“ ersetzt durch die Worte „Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.

II.

In den folgenden Paragraphen werden jeweils die Worte „Reichsminister der Finanzen“ oder „Reichsministers der Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“ oder „Bundesministers der Finanzen“ ersetzt:

§ 2 Abs. 3 S. 2,

§ 3 S. 1 und S. 3,

§ 23,

§ 85 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 (2. Halbsatz),

Abs. 5, Abs. 6 S. 2, Abs. 7 S. 3,

§ 87 S. 2,

§ 88.

Im § 2 Abs. 2 und 3 ist das Wort „Reichs“ jeweils durch das Wort „Bundes“ zu ersetzen.

III.

Die §§ 4 bis 14 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 4

Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß mindestens ein Stellvertreter bestimmt sein.

(2) Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind hauptamtlich tätig. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.“

§ 6

Bestellung des Vorstandes

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder und ein weiteres Mitglied sowie ihre Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern auf fünf Jahre ernannt. Die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter ernannt der Verwaltungsrat nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten für die gleiche Zeitdauer. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Die nebenamtlichen Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten scheidern im gleichen Zeitpunkt aus, in dem ihre Versicherung endigt.

(2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(3) Ein vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer, wenn dieser mehr als sechs Monate umfaßt und in diesem Zeitraum eine Beschlußfassung des Vorstandes erforderlich ist, durch ein neu zu ernennendes ersetzt.

§ 7

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die laufende Geschäftsführung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die von dem Vorstand aufzustellen ist und nach Anhörung des Verwaltungsrats von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muß.

(3) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder von zwei hauptamtlichen Mitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorsitzenden bestimmten Bevollmächtigten (Abs. 4) gemeinsam oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Der Vorsitzende kann im Einzelfalle oder mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats für einen bestimmten Geschäftsbereich Bevollmächtigte bestellen.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse des Vorstandes, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Vorsitzende mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung beschließt der Verwaltungsrat.

(3) Der Beratung und Beschlußfassung unterliegen, unbeschadet der Zuständigkeiten des Verwaltungsrats (§ 12), insbesondere folgende Gegenstände:

- a) Vereinbarungen gemäß § 87 der Satzung,
- b) Die Aufstellung der Jahresrechnungen und Voranschläge des Versicherungshaushalts (§ 12 S. 2 unter e),
- c) Die Grundsätze über die Anlegung und Verwaltung der Deckungsrücklage und der Erwerb von Grundstücken (§ 12 S. 2 unter b und d und §§ 24 und 26),
- d) Anträge, die eine Änderung der Grundsätze für die Deckung der Anwartschaften betreffen (§ 12 S. 2 unter c und § 24),
- e) die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats (§§ 12, 13),
- f) Vorschläge zur Änderung der Satzung (§ 12 S. 2 unter a und § 34).

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitze der Anstalt statt; der Vorsitzende kann jedoch im Einzelfalle auch einen anderen Tagungsort wählen, wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen; aus wichtigen Gründen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Vertreter ernannt.

§ 11

Bestellung des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Vertreter sowie sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern widerruflich ernannt. Weitere sechs Mitglieder und deren Vertreter ernannt die Aufsichtsbehörde widerruflich nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie ihrer Vertreter endigt nach fünf Jahren. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 S. 3, 4 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er hat insbesondere zu beschließen über

- a) Änderung der Satzung (§ 8 Abs. 3 unter f und § 34),
- b) Anträge, die eine Änderung der Grundsätze für die Anlegung der Deckungsrücklage (§ 8 Abs. 3 unter c und §§ 24 und 26) zum Gegenstand haben,
- c) Anträge, die eine Änderung der Grundsätze für die Deckung der Anwartschaften betreffen (§ 8 Abs. 3 unter d und § 24),
- d) die Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken (§ 8 Abs. 3 unter c und § 26),

e) die Feststellung der Jahresrechnungen und Voranschläge des Versicherungshaushalts (§ 8 Abs. 3 unter b),

f) die Ernennung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses und ihrer Vertreter (§ 6 Abs. 1 S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 4, 2. Halbsatz).

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Satzungsänderungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, die dieser im Benehmen mit den beteiligten Ländern erteilt.

§ 13

Sitzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen; ferner ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Vorstand oder fünf Verwaltungsratsmitglieder schriftlich aus dringenden Gründen die Einberufung beantragen. Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der Anstalt.

(2) Die Einladung zur Sitzung muß den Teilnehmern spätestens zwei Wochen, die Tagungsordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden; aus dringenden Gründen kann sie der Vorsitzende bis zur Hälfte abkürzen.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

(4) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind; § 8 Abs. 1 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden des Vorstandes bestellte Schriftführer unterzeichnen.

(6) In dringenden oder geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Vorsitzende des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu, die diese im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern trifft.

IV.

Im § 15 werden die Worte „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ ersetzt durch das Wort „Bundesrechnungshof“.

V.

Folgende neue Vorschrift wird in die Satzung eingefügt:

„§ 17

Beschwerdeausschuß

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern ernannt; sie müssen Beamte einer an der Anstalt beteiligten öffentlichen Verwaltung sein. Ein Beisitzer und sein Vertreter werden nach dem Vorschlage des Vorstandsvorsitzenden aus den der Anstaltsverwaltung angehörenden Beamten und Angestellten von der Aufsichtsbehörde ernannt; den anderen Beisitzer und seinen Vertreter ernannt der Verwaltungsrat aus dem Kreise der Versicherten nach dem Vorschlage der Gewerkschaften.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endigt nach drei Jahren; fällt die Beamteneigenschaft oder die Zugehörigkeit zur Anstaltsverwaltung oder die Versicherung weg, so endigt das Amt im Zeitpunkt des Wegfalls.

(3) Der Beschwerdeausschuß führt seine Geschäfte nach einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern erteilt.

(4) Der Beschwerdeausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der Anstalt nach § 82.

VI.

Im § 18 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „Präsidenten des Reichsversorgungsgeschäfts“ und „Reichsminister der Finanzen“ jeweils durch die Worte ersetzt „Bundesminister der Finanzen“.

VII.

Der § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Rücklage

(1) Die Anstalt soll jederzeit einen Vermögensbestand haben, der unter Hinzurechnung der künftigen Beiträge und sonst zu erwartenden Einnahmen zur Deckung der auf der Anstalt ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreichen wird.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Einnahmen (Beiträge, Zinsen usw.) und von Verpflichtungen (Renten usw.) kann der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern Richtlinien aufstellen.“

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Versicherungstechnische Prüfung

In Zeitabständen von je vier Jahren, von dem ersten Prüfung des Jahres 1932 ab gerechnet, ist ein versicherungstechnisches Gutachten einzuholen. Das Ergebnis hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats alsbald mitzuteilen. Der Verwaltungsrat beschließt nach Anhörung des Vorstandes darüber, welche Folgerungen aus dem Ergebnis zu ziehen sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern.“

VIII.

Im § 26 Abs. 1 S. 3, zweiter Halbsatz, werden die Worte „Reichsminister des Innern“ ersetzt durch die Worte „die Finanzminister im Einvernehmen mit den Innenministern der in Betracht kommenden Länder“.

Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(3) Geld, das nicht für die laufenden Zahlungen benötigt wird, ist unbeschadet der Vorschriften der Absätze 4 und 5 mündelsicher nach den Vorschriften der §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen.

(4) Der Erwerb und die Bebauung von Grundstücken ist mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Verwaltungsrats nähere Bestimmungen über die Anlegung des Vermögens erlassen.“

IX.

Im § 27 sind die Worte „das Reich“ durch die Worte „der Bund“ zu ersetzen.

X.

In folgenden Paragraphen werden jeweils die Worte „der Vorsitzende des Vorstandes“ durch die Worte „die Anstalt“ ersetzt:

- § 29 Abs. 5,
- § 31 Abs. 4,
- § 34 b,
- § 36 Abs. 3,
- § 41 a Abs. 1,
- § 50 Abs. 2 und 3,
- § 58 Abs. 1 bis 4,
- § 75 Abs. 1 und 4,
- § 76 Abs. 4 und Abs. 7 S. 2,
- § 76 a,
- § 77 S. 1 und 2.

XI.

Im § 37 Abs. 4 S. 2 und im § 39 S. 3 werden die Worte „vom Vorsitzenden des Vorstandes“ gestrichen.

XI a.

Im § 55 Abs. 2 wird das Wort „Übergangsgebühren“ gestrichen.

XII.

Im § 79 wird der erste Absatz gestrichen. Absatz 2 wird Absatz 1, Absatz 3 wird Absatz 2.

XIII.

Der § 82 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 82

Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist zulässig:

- a) gegen den Bescheid der Anstalt über Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, und
- b) gegen Entscheidungen der Anstalt über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat — im Falle des Abs. 1 unter a nach Zustellung des Bescheides, im Falle des Abs. 1 unter b nach Bekanntgabe der Entscheidung — bei der Anstalt schriftlich einzulegen. Hilft dies der Beschwerde ab, so unterbleibt die Weitergabe an den Beschwerdeausschuß.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß (§ 17). Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt.

(4) Die Anstalt hat die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses auszufertigen und dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Weist der Beschwerdeausschuß eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 1 unter a zurück, so muß der Beschwerdeführer über das Recht der Berufung (§ 83) schriftlich belehrt werden.“

XIV.

Der § 83 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 83

Berufung

(1) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach § 82 Abs. 1 unter a kann mit der Berufung angefochten werden.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses schriftlich bei der Anstalt einzulegen.

(3) Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht (§ 18).

(4) Ist die Berufung offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Vorentscheidung treffen. Sie wird rechtskräftig, wenn der Berufungskläger nicht innerhalb zweier Wochen

nach Zustellung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Vorentscheidung muß die Belehrung über die Möglichkeit und die Frist zur Anfechtung der Vorentscheidung enthalten.

(5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn einer der Beisitzer es verlangt.

(6) Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, so können die Kosten, die durch sie entstehen, ganz oder teilweise dem Berufungskläger auferlegt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

(7) Als zuständiges Gericht im Sinne des § 1039 der Zivilprozeßordnung gilt das für die Anstalt örtlich zuständige Amtsgericht.“

Bis zur Bildung des Beschwerdeausschusses und des Schiedsgerichts nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften bleibt der am 15. Juli 1949 gebildete Beschwerdeausschuß zuständig.

XV.

Satzungsändernde Ermächtigung:

„(1) Der Vorstand ist ermächtigt, vorbehaltlich einer endgültigen Regelung

- a) Versicherungsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gebiet von Deutschland nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 außerhalb des Währungsgebietes hatten, als mit Beginn des 8. Mai 1945 erloschen anzusehen, auch, wenn der Versicherungsfall eingetreten war,
- b) die Vorschrift des § 57 a der zur Zeit gültigen Satzung mit Wirkung vom 8. Mai 1945 bis auf weiteres nicht anzuwenden,
- c) die Erstattung von Beiträgen für Zeiträume, die vor dem 8. Mai 1945 liegen, zu versagen.

(2) Die endgültige Regelung der im Absatz 1 bezeichneten Versicherungsverhältnisse und der Erstattung von Beiträgen für die angegebenen Zeiträume bleibt den Organen der Anstalt vorbehalten. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern.“

XVI.

Hinweise auf Paragraphen im übrigen Satzungstext sind den vorstehenden Satzungsänderungen anzupassen.

Wiesbaden, den 7. 6. 1951.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2174 — 1212/51 — I 43.

527

Tarifvertragliche Vereinbarung über die Regelung der Angestelltenvergütungen

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft ist für die Neuregelung der Angestelltenvergütungen eine tarifvertragliche Vereinbarung getroffen worden, die nachstehend auszugsweise mit den für Hessen maßgeblichen Bestimmungen bekanntgegeben wird.

Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes einerseits, und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
- b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits

wird für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen der obigen Tarifpartner bestimmt werden, das Folgende vereinbart:

§ 1

Allgemeine Zulage

Die Angestellten erhalten zu den ungekürzten Vergütungen nach der TO A in der Neufassung vom 1. November 1943 (RBB 1944 S. 22), nach der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB S. 127) und vom 4. September 1942 (RBB S. 172), nach der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 (RBB S. 209) in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB S. 128) und der KrT vom 2. Dezember 1939 (RBB 1940 S. 13) in der Fassung vom 9. Mai 1943 (RBB S. 132) und in der Fassung der 3. Änderung der KrT vom 18. Juni 1944 (RBB S. 144) eine allgemeine Zulage in Höhe von 20% der Grundvergütung.

§ 2

Sonderzulage

Neben der nach § 1 gewährten allgemeinen Zulage werden folgende Sonderzulagen gewährt:

1. für Angestellte über 26 Jahre, sowie für Angestellte, die unter die Anl. 2 zur KrT fallen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, der Länder Bayern und Hessen

mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 154.99 DM = 24 DM monatl.
von 155.— bis 174.99 DM = 21 DM monatl.
von 175.— bis 190.— DM = 17 DM monatl.
von 190.01 bis 204.99 DM = 13 DM monatl.
von 205.— bis 214.99 DM = 9 DM monatl.
von 215.— bis 229.99 DM = 4 DM monatl.
von 230.— bis 240.— DM = 2 DM monatl.

2. für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben,

der Länder Bayern und Hessen

mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 91.11 DM = 28 DM monatl.
von 91.12 bis 100.45 DM = 25 DM monatl.
von 100.46 bis 132.14 DM = 20 DM monatl.
von 132.15 bis 178.34 DM = 15 DM monatl.

3. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

der Länder Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Hohenzollern

mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 78.— DM = 25 DM monatl.
von 78.01 bis 114.84 DM = 18 DM monatl.
über 114.84 DM = 12 DM monatl.

§ 3

Anrechnung bisher gewährter Zulagen

(1) Alle nach dem 8. Mai 1945 gewährten Teuerungszulagen fallen mit dem Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Vereinbarung weg.

(2) Wären die nach den bisherigen Bestimmungen am 1. April 1951 zu gewährenden Dienstbezüge höher als die nach dieser tarifvertraglichen Vereinbarung am 1. April 1951 zustehenden Dienstbezüge, so wird der Unterschiedsbetrag zur Wahrung des Besitzstandes solange weitergewährt, bis er durch das Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen ist.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 2 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus

dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Trennungsgeldern.

§ 4

Diese tarifvertragliche Vereinbarung wird abgeschlossen für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1951. Über die Regelung ab 1. Juni 1951 soll zwischen den Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Partei alsbald in Verhandlung eingetreten werden.

Königwinter, den 31. 5./1. 6. 1951

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. — Hauptvorstand.

Die Deutsche Angestellten-Gewerk-

1. Die vorstehende tarifvertragliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Sie ist auf alle bei staatlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Angestellten anzuwenden, die unter die im § 1 der Vereinbarung genannten Tarif- und Allgemeinen Dienstordnungen fallen.

2. Nach § 3 der Vereinbarung fallen alle nach dem 8. Mai 1945 gewährten Teuerungszulagen mit Wirkung vom 1. April 1951 weg. Es sind dies die nach Wegfall der 6%igen Kürzung noch verbliebenen prozentualen Erhöhungen auf Grund des Schiedsspruchs vom 19. Oktober 1948 (vergl. Erlaß vom 19. Juli 1948 — P 2100 — I 4/42/ — 2232 — Abschn. A — St.Anz. S. 322) und die auf Grund der tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 10. Oktober 1950 und 26. Januar 1951 gewährten Sonderzulagen (vergl. Erlaß vom 2. Februar 1951 — P 2100 — 340/51 — I/42 — St.Anz. S. 75) sowie die Zulagen auf Grund des hiermit aufgehobenen Erlasses vom 5. April 1951 P 2100 — 1246/51/II — I/42 — St.Anz. S. 193). Die auf Grund der vorgenannten Bestimmungen seit 1. April 1951 gewährten Mehrbeträge sind auf die sich aus der obigen Vereinbarung ergebenden Nachzahlungsbeträge anzurechnen.

3. Die Zulagen sind bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen.

4. Die Zulagen bewirken keine Änderung der Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses.

5. Die Lehrlingsvergütungen nach dem Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 (St.Anz. S. 403) mit Ausnahme der Lehrlingsvergütungen der über 23 Jahre alten, in angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeiten beschäftigten Lehrlinge werden durch die vorstehende Vereinbarung nicht berührt.

6. Diese Anordnung gilt, soweit die Kas sen die Vergütungen als laufende Zahlungen leisten, als allgemeine Auszahlungsanordnung gem. Vollz.-Best. zu § 68 (1) Buchst. c) RRO.

7. Die tarifvertragliche Vereinbarung gilt unbeschadet der Befristung in § 4 gemäß § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WIGBL S. 55) auch über den 31. Mai 1951 weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird.

Wiesbaden, den 7. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2100 — 2150/51 — I 42

548

Kinderzuschlag für Kinder, die als Lehrlinge Erziehungsbeförderung (Lehrlingsvergütung) erhalten.

In letzter Zeit werden in zunehmendem Maße Anträge auf Zustimmung zur Weiter-

zahlung des Kinderzuschlags für solche Kinder vorgelegt, die sich als Lehrlinge in der privaten Wirtschaft in der Berufsausbildung befinden und eine Erziehungsbeförderung (Lehrlingsvergütung) erhalten, die nur deshalb unter 40 DM monatlich liegt, weil bei Begründung des Lehr-(Ausbildungs-)Verhältnisses eine Erziehungsbeförderung (Lehrlingsvergütung) vereinbart worden ist, deren Sätze unter denen der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeförderungen und Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RABl. Nr. 7/1943) liegen. Wie aus den Anträgen ersichtlich ist, waren in den genannten Fällen die Lehrherren mit der Begründung des Lehrverhältnisses nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß entsprechend niedrigere Sätze als Erziehungsbeförderung (Lehrlingsvergütung) vereinbart wurden.

Die o. a. Anordnung vom 25. Februar 1943 ist für solche Wirtschaftszweige noch in Kraft, für die eine tarifliche Regelung der Lehrlingsvergütung bisher nicht vereinbart worden ist. Die in der Anordnung vorgesehenen Erziehungsbeförderungen könnten nach § 8 der Anordnung in Verbindung mit Art. 129 GG und auch nach § 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstopps vom 3. November 1948 nur mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft herabgesetzt werden. Solche Ausnahmegenehmigungen sind aber bisher nicht erteilt worden. Andererseits können etwa zwischen dem Lehrherrn und dem Erziehungsberechtigten getroffene Sondervereinbarungen über die Zahlung von niedrigeren Erziehungsbeförderungen nicht als „abweichende Abmachungen zugunsten des Arbeitnehmers“ im Sinne des § 4 Abs. 3 TVG angesehen werden. Sie müssen vielmehr als ein freiwilliger Verzicht auf bestimmungsgemäß zustehende Erziehungsbeförderungen angesehen werden. Ein freiwilliger Verzicht auf Teile des Einkommens des Kindes kann aber, so lange er nicht durch Tarifvertrag gestattet ist, die Weiterzahlung des Kinderzuschlages nicht rechtfertigen, da auch der freiwillige Verzicht eine Verfügung darstellt, die einer Ausgabe gleichsteht.

Der Kinderzuschlag ist daher in den Fällen zu versagen, in denen die Erziehungsbeförderungen (Lehrlingsvergütungen) ohne Vorliegen einer tarifvertraglichen Ermächtigung von bestimmungsgemäß 40 DM und mehr auf einen Betrag von weniger als 40 DM herabgesetzt worden sind. Soweit ausnahmsweise bis 31. Mai 1951 anders verfahren worden ist, kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

Wiesbaden, den 8. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1513 — 280/51 — I 42

549

Erlaß über die Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen vom 12. Dez. 1947 in der Fassung vom 27. April 1951.

In der Veröffentlichung des oben genannten Erlasses in Nr. 21/51 des Staatsanzeigers (S. 254) ist zu berichtigen

1. In Ziffer 5 Buchstabe b ist in der 2. Zeile hinter „Abänderung“ einzufügen: „des Erlasses über die Errichtung“

2. Unter dem Datum „Wiesbaden, den 27. 4. 1951“ ist als neue Zeile einzufügen:

„Der Hessische Ministerpräsident!“

Wiesbaden, den 9. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen

550

Veranlagung der kleinen Körperschaften zur Gewerbesteuer.

1. a) Kleine Körperschaften

Abschnitt 5 zu § 3 GewStG der GewStR 1943 ermächtigt die Finanzämter, bei der GewSt-Veranlagung der kleinen und kleinsten Körperschaften großzügig zu verfahren, insbesondere von einer Veranlagung abzusehen, wenn eine Veranlagung dieser Körperschaften zur KSt unterbleibt.

Von dieser Ermächtigung können die Finanzämter bei der GewSt-Veranlagung für II/1948 und 1949 in der folgenden Weise Gebrauch machen:

Bei den kleinen und kleinsten Körperschaften — mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften und der Versicherungsver-eine auf Gegenseitigkeit — kann die Festsetzung eines

Steuermaßbetrags nach dem Gewerbeertrag unterbleiben, wenn diese Körperschaften nach dem HMdF-Erlaß vom 4. März 1949 — S. 2560 — 1 St 31 —, Ziff. 7, i. V. mit Anlage 5 — S. 2562 — der 1. KSt-Mantelver-fügung vom 28. Dezember 1950 nicht zur KSt veranlagt werden.

Von der Festsetzung eines Steuermaßbetrags nach dem Gewerkekapital kann dagegen im Hinblick auf die ange-spannte Finanzlage der Gemeinden nicht abgesehen werden. Dieser Steuermaß-betrag ist also stets festzusetzen, wenn das Gewerkekapital 3000 DM oder mehr be-trägt (§ 13 Abs. 3 GewStG).

b) Insbesondere ländliche Kleinstgenossen-schaften.

Es gilt die Regelung wie zu a). Abschnitt 9 Absatz 3 zu § 3 GewStG der GewStR 1943 ist nicht mehr anzuwenden. Ein Steuermaßbetrag nach dem Gewerbe-kapital ist also auch dann festzusetzen, wenn das Gewerkekapital 10 000 (RM =) DM nicht übersteigt.

2. Kleinste Versicherungsunternehmen.

Die Veranlagung der kleinsten Versiche-rungsunternehmen zur KSt ist durch Ab-schnitt 50 Abs. 3 KStR II/1948 und 1949 in Anlehnung an den RdF-Erlaß vom 15. Juli 1943, RStBl 1943, Seite 585, bundeseinheit-lich geregelt worden. Der nunmehr durch Abschn. 50 Abs. 3 KStR II/1948 und 1949 er-setzte Erlaß vom 15. Juli 1943 ist in Ab-schnitt 11 zu § 3 GewStG der GewStR an-geführt. Für die Gewerbesteuer ist daher weiterhin nach Abschnitt 11 a. a. O. zu ver-fahren.

Die Festsetzung eines einheitlichen Steuermaßbetrages nach dem Gewerbe-ertrag und dem Gewerkekapital für II/1948 und 1949 kann also bei kleinsten Versiche-rungsunternehmen unterbleiben, wenn diese Körperschaften nach Abschnitt 50 Abs. 3 KStR II/1948 und 1949 nicht zur KSt veranlagt werden.

Wiesbaden, den 29. 5. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — L 1465 — 6 — II/31

551 Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 5. Mai 1951 (StA. S. 254) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten ist.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
747	Alsfeld	Vockenrod	1. 7. 1951
748	Bergstraße	Riedrode	1. 7. 1951
749	Dieburg	Urberach	15. 6. 1951
750	Erbach	Fürstengrund	16. 11. 1950
751	Friedberg	Ilbenstadt	15. 6. 1951
752	Friedberg	Nieder-Erlenbach	15. 7. 1951
753	Friedberg	Rendel	15. 7. 1951
754	Friedberg	Stammheim	15. 6. 1951
755	Gießen-Land	Großen-Buseck	1. 7. 1951
756	Gießen-Land	Lardenbach	1. 7. 1951
757	Gießen-Land	Rödgen	2. 6. 1951
758	Lauterbach	Hartershausen	15. 6. 1951
Regierungsbezirk Kassel			
759	Eschwege	Unhausen	1. 6. 1951
760	Eschwege	Willershausen	15. 6. 1951
761	Frankenberg	Louisendorf	1. 7. 1951
762	Fritzlar-Homberg	Maden	15. 6. 1951
763	Fulda-Land	Haimbach	1. 7. 1951
764	Fulda-Land	Poppenrod	15. 6. 1951
765	Hersfeld	Bad Hersfeld	2. 6. 1951
766	Hersfeld	Biedebach	15. 6. 1951
767	Hersfeld	Heenes	15. 6. 1951
768	Hofgeismar	Beberbeck	2. 6. 1951
769	Hünfeld	Obergruben	15. 6. 1951
770	Hünfeld	Setzelbach	15. 6. 1951
771	Kassel-Land	Hoof	15. 6. 1951
772	Melsungen	Albshausen	7. 6. 1951
773	Melsungen	Beuern	15. 6. 1951
774	Melsungen	Helmshausen	15. 6. 1951
775	Melsungen	Röhrenfurth	15. 6. 1951
776	Rotenburg	Königswald	15. 6. 1951
777	Waldeck	Neerdar	1. 7. 1951
778	Ziegenhain	Immichenhain	15. 6. 1951
Regierungsbezirk Wiesbaden			
779	Dillkreis	Roth	1. 7. 1951
780	Frankfurt a. M.	Sindlingen*)	15. 6. 1951
781	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M. Stadtbezirk 29*)	1. 7. 1951
782		Stadtbezirk 30*)	1. 7. 1951
783		Stadtbezirk 31*)	1. 7. 1951
784	Gelnhausen	Altenhasslau	15. 6. 1951
785	Limburg	Mensfelden	15. 6. 1951
786	Oberlahn	Aumenau	2. 6. 1951
787	Obertaunus	Mammolshain	15. 6. 1951
788	Untertaunus	Kemel	1. 7. 1951
789	Untertaunus	Oberseeßbach	1. 7. 1951
790	Untertaunus	Wehen	15. 6. 1951
791	Untertaunus	Wingsbach	15. 6. 1951
792	Wetzlar	Niederkleen	15. 6. 1951
793	Wetzlar	Niederquembach	15. 6. 1951
794	Wetzlar	Oberquembach	15. 6. 1951

Wiesbaden, den 6. Juni 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — 6101 — 843/51 — VI/3.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

552

Eintragung von Tarifverträgen in das Hess. Tarifregister

Im Monat Mai 1951 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. 101/9

Lohntarifvertrag vom 12. April 1951 für die Landarbeiter in Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen, Kassel, Pestalozzistraße 23, und Gewerkschaft

Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. Tarifregister Nr. 304a/2

Lohntarifvertrag vom 13./29. April 1951 für die Arbeiter im Baryt-Bergbau in den Ländern Niedersachsen und Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des Hessischen

Bergbaus e. V., Kassel, Motzstraße 4, Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti u. Co., Goslar, und Industriegewerkschaft Bergbau.

3. Tarifregister Nr. 305/4

Lohntarifvertrag vom 17. April 1951 für die Arbeiter im Eisenerzbergbau einschließlich der Phosphorit- und Bauxitgruben und der Kalksteinbrüche Niederrhodes im Lande Hessen nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau.

4. Tarifregister Nr. 305/5

Ergänzungsvertrag vom 17. April 1951 zum Gehaltstarifvertrag vom 23. Oktober 1950 für die technischen und kaufmännischen Angestellten im Hessischen Eisenerzbergbau.

5. Tarifregister Nr. 305/6

Lohntarifvertrag vom 10. April 1951 für die Arbeiter im Schieferbergbau im Lande Hessen.

Zu 4) und 5) Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau, Bezirk Hessen.

6. Tarifregister Nr. 400/12

Tarifvertrag vom 18. April 1951 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Lehrlinge, die in den dem Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. angeschlossenen Betrieben der nachstehenden Industriezweige beschäftigt sind:

- 1) Zement-Industrie
- 2) Kalk-Industrie
- 3) Gips- und Kreide-Industrie
- 4) Naturstein-Industrie einschließlich Sand- und Kiesgruben
- 5) Naturwerkstein-Industrie
- 6) Feuerfeste Industrie einschließlich Ton- und Quarzitbetriebe
- 7) Ziegel-Industrie.
- 8) Betonwaren- und Leichtbauplatten-Industrie.

7. Tarifregister Nr. 400/13

Tarifvertrag vom 18. April 1951 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Lehr- und Anlernlinge, die in den Betrieben des Landes Hessen, die Steine und Erden gewinnen, herstellen und verarbeiten, beschäftigt sind.

Zu 6) und 7) Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 69/77.

8. Tarifregister Nr. 700/35

Tarifvertrag vom 1. März 1951 für die in den Betrieben der eisen- und metall-erzeugenden und -verarbeitenden Industrie, der optischen und Elektro-Industrie sowie einschließlich deren Hilfs- und Nebenbetriebe des Regierungsbezirks Kassel mit Ausnahme der Kreise Fulda und Hünfeld beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Lehr- und Anlernlinge.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Hessen e. V., Bezirksgruppe Nordhessen, Kassel, Königsplatz 34, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt a. Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

9. Tarifregister Nr. 809/5

Gehaltstarifvertrag vom 23. April 1951 für alle in den Betrieben des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes und des Kraftfahrzeughandwerkes des Landes Hessen beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister.

Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerkes, Wiesbaden, Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt a. Main.

10. Tarifregister Nr. 1102 1/6

Tarifvertrag vom 25. April 1951 für die kunststoffverarbeitende Industrie des Landes Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. Fachabteilung kunststoffverarbeitende Industrie und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.

11. Tarifregister Nr. 1905 a

Lohnvereinbarung vom 3. April 1951 für die in den dem Fleischerverband Landesinnungsverband Hessen e. V. angehörenden Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Tarifvertragsparteien: Fleischerverband Landesinnungsverband Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung — Genüß — Gaststätten, Landesleitung Hessen, Frankfurt/Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

12. Tarifregister Nr. 1908 c/3

Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer in der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 24. Oktober 1950.

Tarifvertragsparteien: Margarineverband e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung — Genüß — Gaststätten.

13. Tarifregister Nr. 2000/26

Lohntarifvertrag für die Betriebsarbeiter und Betriebsarbeiterinnen in der Matratzen-Industrie des Landes Hessen vom 26. April 1951.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bekleidungs-Industrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil — Bekleidung für die Westzonen Deutschlands, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

14. Tarifregister Nr. 2000/27

Lohntarifvertrag vom 24. April 1951 für die dem Arbeitgeberverband Fulda und Umgebung angeschlossenen Firmen der Bekleidungs-Industrie.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Sturmstraße 1, und Gewerkschaft Textil — Bekleidung Hauptvorstand für die Westzonen, Düsseldorf.

15. Tarifregister Nr. 2100/30

Zusatzvereinbarung vom 20. April 1951 betr. Tariflohnregelung zum Landestarifvertrag für das Baugewerbe im Gebiet des Landes Hessen vom 31. Oktober 1950.

16. Tarifregister Nr. 2100/31

Zusatzvereinbarung vom 27. April 1951 betr. Tariflohnregelung für das feuerungstechnische Gewerbe und das Säurebaugewerbe zum Landestarifvertrag für das Baugewerbe im Gebiet des Landes Hessen vom 31. Oktober 1950.

17. Tarifregister Nr. 2100/32

Gehaltstarifvertrag vom 27. April 1951 für die technischen und kaufmännischen Angestellten im Baugewerbe in Hessen.

18. Tarifregister Nr. 2100/33

Gehaltstarifvertrag vom 28. April 1951 für die Poliere und Schachtmeister sowie Oberpoliere und Oberschachtmeister im Baugewerbe in Hessen.

19. Tarifregister Nr. 2100/34

Tarifvertrag zur Regelung des Urlaubs für Poliere und Schachtmeister sowie Oberpoliere und Oberschachtmeister im Baugewerbe in Hessen im Jahre 1951.

Zu 15) bis 19) Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband der Bauindustrie Hessen e. V., Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und Gewerkschaft Bau — Steine — Erden Bezirk Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77.

20. Tarifregister Nr. 2102b/4

Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für das Malerhandwerk im Lande Hessen vom 26. April 1951.

Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Malerhandwerkes für Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.

21. Tarifregister Nr. 2102 m/2

Vereinbarung über Löhne und Urlaub im Hessischen Gerüstbauerhandwerk.

Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Gerüstbauerhandwerkes und Gewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

22. Tarifregister Nr. 2701/11

Tarifvertragliche Vereinbarung vom 22. März 1951 für die Angestellten der privaten Bausparkassen.

Tarifvertragsparteien: Verband der privaten Bausparkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Hauptvorstand Hamburg.

23. Tarifregister Nr. 2702o/120

Tarifvertrag vom 27. April 1951 über die Gewährung von Zulagen an die Angestellten der Ortskrankenkassen in Hessen.

Tarifvertragsparteien: Landesverband der Ortskrankenkassen in Hessen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

24. Tarifregister Nr. 2801/1

Tarifvereinbarung vom 6. April 1951 für die Besatzungen der deutschen Fischereischutzboote.

Tarifvertragsparteien: Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

25. Tarifregister Nr. 2804/7

Zusatzabkommen vom 5. März 1951 zur Tarifvereinbarung vom 22. Januar 1951 für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Angestellten.

Tarifvertragsparteien: Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand.

26. Tarifregister Nr. 2900/4

Gehaltstarifvertrag vom 8. März 1951 für die bei der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. beschäftigten Angestellten und Lehrlinge.

Tarifvertragsparteien: Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. (DSG) und

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Hauptverwaltung Hamburg.

Verschiedenes

27. Tarifregister Nr. 3000/4

Zusatzvereinbarung vom 17. April 1951 nebst protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage zu Teil B § 2 Ziff. 7 und 8 des Tarifvertrags vom 1. August 1950 zur Regelung der Arbeitszeit und Entlohnung der Wachleute der staatlichen Erfassungs-Gesellschaft (STEG).

Tarifvertragsparteien:

Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut mbH. (STEG) Hauptgeschäftsführung und Vorstand, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

28. Tarifregister Nr. 3001a/13

Tarifvereinbarung vom 2. April 1951 für die Angestellten der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, der Präsident der Deutschen Bundesbahn und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hauptvorstand, Deutsche Post-Gewerkschaft und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 5. 6. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

553

Verlust eines Dienstausweises.

Der Dienstausweis Nr. 7 des Ermittlers Hans Schmidt vom Arbeitsamt Dillenburg ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, den 6. 6. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — Z 4b — 7 o 1603

554

Lieferauflagen für Zucker

Gemäß Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Lieferauflagen für Zucker vom 17. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 101 v. 30. Mai 1951 S. 1) übertrage ich die nach dieser Bekanntmachung der Obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden den 5. 6. 1951

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

555 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juni 1951

	(in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	+ / -
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	24 889	+	913
Postscheckguthaben	10	—	2
Wechsel und Schecks	3 933	—	112
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	1 200		
b) Länder	41 100	+	800
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	245 081		
b) angekaufte	49 712	+	2 422
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	157		
b) Ausgleichsforderungen	52 610		
c) sonstige Sicherheiten	148	+	3 961
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	60 765		
b) sonstige öffentliche Stellen	50	+	3 929
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		
Sonstige Vermögenswerte	12 954	—	998
	<u>501 109</u>	+	<u>10 913</u>

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1951

Reserve-Soll DM 46 445

Reserve-Ist DM 46 445

Passiva

Grundkapital	30 000		
Rücklagen und Rückstellungen	24 332	+	8 533
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter *)	246 887	+	59 930
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	235	—	217
c) von öffentlichen Verwaltungen	16 164	—	5 232
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	52 470	—	8 263
e) von sonstigen inländischen Einlegern	84 880	—	11 261
f) von ausländischen Einlegern	6 217	—	1 566
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	676	+	4 976
	407 529	+	38 367
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel			
b) Ausgleichsforderungen	20 000		
c) sonstige Sicherheiten	—	20 000	— 28 260
Sonstige Verbindlichkeiten	19 248	—	7 727
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 280 270 (+ 6 364)			
	<u>501 109</u>	+	<u>10 913</u>

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1951

Reserve-Soll DM 195 034

Reserve-Ist DM 202 134

Überschußreserven DM 7 100

Summe der Überschreitungen DM 7 477

Summe der Unterschreitungen DM 377

Überschußreserven DM 7 100

Frankfurt/Main, den 8. Juni 1951

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

556

Zulassung eines Sachverständigen.

Am 6. Juni 1951 wurde Herr Dr. rer. pol. Gustav Zinndorf, geb. am 27. Mai 1911 in Offenbach, wohnhaft in Offenbach a. M., Ludwigstraße 20, als Sachverständiger für

das kaufm. Rechnungswesen und für Betriebsorganisation zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 6. 6. 1951

Der Regierungspräsident in Darmstadt

557

Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde a) des Ministerpräsidenten b) des Min. des Innern c) des Min. der Finanzen d) des Min. für Arbeit, Landw. u. Wirtschaft e) des Reg.-Präsidenten
1. Ernennungen:				
1	Bauer, Hans	Reg.-Inspektor	Widerruf	b) 3. 4. 1951
2	Schmitt, Adam	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 9. 4. 1951
3	Schül, Katharina	Reg.-Assistentin	Lebenszeit	e) 3. 4. 1951
4	Bachhausen, Robert	Gend.-Wachtmeister	Widerruf	e) 12. 4. 1951
5	Reichel, Karl	Gend.-Wachtmeister	Widerruf	e) 25. 4. 1951
6	Lang, Adam	Gend.-Meister	Widerruf	e) 19. 4. 1951
7	Koller, Wilhelm	Gend.-Meister	Widerruf	e) 19. 4. 1951
2. Beförderungen:				
1	Kaletsch, Heinrich	Reg.-Bauamtmann	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
2	Berg, Ludwig	Verm.-Oberinspektor	Lebenszeit	d) 31. 3. 1951
3	Schmidt, Hermann	Verm.-Obersekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
4	Lenz, Gustav	Reg.-Obersekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
5	Philipp, Karl	Verm.-Obersekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
6	Rothenhäuser, Wilhelm	Verm.-Obersekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
7	Kimpel, Karl	Verm.-Sekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
8	Helferich, Philipp	Verm.-Sekretär	Lebenszeit	d) 20. 4. 1951
9	Kautz, Ludwig	Verm.-Obersekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
10	Welter, Emil	Verm.-Obersekretär	Lebenszeit	d) 10. 4. 1951
11	Göbel, Friedrich	Gend.-Kommissar	Lebenszeit	b) 13. 4. 1951
12	Strauss, Friedrich	Verw.-Obersekretär	Lebenszeit	e) 5. 4. 1951
13	Sprosse, Ernst	Gend.-Meister	Kündigung	e) 23. 5. 1951
14	Hartmann, Michael	Gend.-Meister	Kündigung	e) 23. 5. 1951
15	Heusel, Johann	Gend.-Obermeister	Kündigung	e) 16. 4. 1951
16	Penningsdorf, Wilhelm	Gend.-Obermeister	Kündigung	e) 16. 4. 1951
17	Jöst, Georg	Gend.-Meister	Kündigung	e) 16. 4. 1951
18	Ripper, Friedrich	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 16. 4. 1951
19	Wüst, Willi	Gend.-Meister	Kündigung	e) 16. 4. 1951
20	Büchta, Georg	Gend.-Meister	Widerruf	e) 16. 4. 1951
21	Dörr, Philipp	Gend.-Meister	Lebenszeit	e) 16. 4. 1951
22	Firmenich, Wilhelm	Gewerbe-Oberinspekt.	Lebenszeit	d) 4. 5. 1951
3. Versetzungen in den Ruhestand:				
1	Friedrich, Karl	Reg.-Direktor	mit Wirkung v. 1. 5. 1951	b) 5. 3. 1951
2	Sommerkorn, Heinrich	Verm.-Obersekretär	mit Wirkung v. 1. 5. 1951	d) 15. 3. 1951
4. Entlassungen:				
1	Gassner, Edmund	Regierungsrat	mit Urkunde v. 17. 3. 1951 auf eig. Antrag entlassen	a) 17. 3. 1951
5. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:				
1	Dr. Schildwächter, W.	Ob.-Reg.- u. Vet.-Rat		b) 13. 4. 1951
2	Dr. Roskopf, Jakob	Reg.-Oberveterinärarzt		b) 24. 4. 1951
3	Dr. Kieffer, Ludwig	Reg.-Veterinärarzt		b) 24. 4. 1951
4	Dr. Gilbert, Albert	Reg.-Veterinärarzt		b) 24. 4. 1951
5	Dr. Schmidt, Wilhelm	Reg.-Veterinärarzt		b) 24. 4. 1951
6	Dr. Uhrig, Karl	Reg.-Veterinärarzt		b) 24. 4. 1951
7	Dr. Glaser, Rudolf	Reg.-Veterinärarzt		b) 24. 4. 1951
8	Dr. Weirauch, Heinrich	Reg.-Veterinärarzt		b) 24. 4. 1951
9	Dörsam, Erich	Regierungsrat		b) 13. 4. 1951
10	Werner, Wilhelm	Regierungsrat		b) 13. 4. 1951
11	Guby, Karl	Reg.-Oberinspektor		b) 9. 5. 1951
12	Gärtner, Anton	Verw.-Oberinspektor		b) 2. 3. 1951
13	Link, Jakob	Verw.-Oberinspektor		b) 2. 3. 1951
14	Rüster, Adam	Verw.-Inspektor		b) 2. 3. 1951
15	Funk, Peter	Verw.-Inspektor		b) 7. 4. 1951
16	Schneider, Friedrich	Verw.-Inspektor		b) 7. 4. 1951
17	Wolf, Heinrich	Verw.-Inspektor		b) 7. 4. 1951
18	Brückel, Albert	Reg.-Inspektor		b) 7. 4. 1951
19	Reibling, Philipp	Reg.-Inspektor		b) 17. 4. 1951
20	Röse, Paul	Reg.-Inspektor		b) 9. 5. 1951
21	Eichhorn, Gertrud	Reg.-Sekretärin		e) 11. 4. 1951
22	Maurer, Heinrich	Amtsgehilfe		e) 9. 5. 1951
23	Ermisch, Ludwig	Gend.-Meister		e) 10. 4. 1951

Kassel

558

Ausschreibungen von Kassenarztstellen im Zulassungsbezirk Kassel

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen: 1. Stadt Marburg: Ein Facharzt für Chirurgie; 2. Stadt Fulda: Ein Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe. Um die ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung für Ärzte vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen. Bewerbungen sind bis spätestens den 5. August 1951 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel in Kassel-Willhelmshöhe, einzureichen. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Als Unterlagen sind der Bewerbung beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheides, fernhin Bescheinigungen über die bisherige

prakt. klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, eine vor zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abgegebene Rauschgifterklärung und ein politisches Führungszeugnis neuesten Datums beizufügen.

Kassel, den 6. 6. 1951

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel

559

Einziehung eines Feldweges.

Der Weg im Grundbuch von Altmorschen, Kartenblatt I, Parzelle 45/1, soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — G. S. Seite 237 — eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

Altmorschen, den 5. 6. 1951

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

560

Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, einen Teil des Weges, der von der Breitenbacher Straße zum alten jüdischen Friedhof und zum Fabrikgelände der Schlüchterner Seifenfabrik führt, einzuziehen. Es handelt sich um das aus der Parzelle 134/1 infolge Teilung neu gebildete Flurstück 134/4 (Flur S), „Die Lindengärten“ = 1,38 Ar groß.

Der Plan, der der beabsichtigten Maßnahme zugrunde liegt, kann innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen an, auf dem Rathaus — Zimmer 2 — während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte zur Vermeidung des Ausschlusses Einspruch gegen die beabsichtigte Maßnahme geltend machen. Auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird verwiesen.

Schlüchtern, den 9. 6. 1951

Bürgermeister — Wegepolizeibehörde

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

561

Wohnungsrecht

Ist jemand infolge der allgemeinen Wohnungsnot obdachlos und Wohnungssuchender, so ist es Aufgabe der Wohnungsbehörde, diesen Zustand zu beseitigen. Die Polizei hat in diesem Falle wegen Obdachlosigkeit nur dann einzugreifen, wenn die Wohnungsbehörde dem Wohnungssuchenden zur Zeit keinen Wohnraum verschaffen kann.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1950 — VGH. O. S. 24/50. In der Wohnung des Klägers erfaßte die Wohnungsbehörde am 3. Mai 1949 ein Zimmer und einen Vorratsraum und wies dafür die Familie P. mit 2 Erwachsenen und 3 Kindern zu. P. hatte mit seiner Familie bis zum 3. Mai 1949 in einem Personalhaus der Besatzungsmacht gewohnt und an diesem Tage ausziehen müssen, weil er nicht mehr bei der Besatzungsmacht arbeitete. Nach Zurückweisung der Beschwerde erhob der Kläger Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht hob die Verfügung vom 3. Mai 1949 auf, weil P. nicht als Wohnungssuchender, sondern als Obdachloser untergebracht würde. Auf die Berufung der Anfechtungsgegnerin wurde das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Erfassungs- und die Zuweisungsverfügung vom 3. Mai 1949 waren auf Grund des Wohn.-Ges. zulässig, weil P. Wohnungssuchender im Sinne des Wohn.-Ges. war. Wie sein Schreiben vom 30. März 1948 beweist, hatte er sich schon damals um eine Wohnung beworben. Damit war er Wohnungssuchender geworden, mag auch der damalige Sachbearbeiter seine Eintragung in die Vormerkliste unterlassen haben. Warum die Eintragung nicht erfolgt ist, ist nicht ersichtlich, aber auch ohne rechtliche Bedeutung, denn die Liste der Wohnungssuchenden ist nur eine innerdienstliche Einrichtung, die dem Wohnungsamt einen Überblick über den Wohnraumbedarf geben und die richtige Reihenfolge der Zuweisungen gewährleisten soll. Die Eigenschaft als Wohnungssuchender wird nicht erst durch die Eintragung in die Liste begründet, sondern schon dadurch, daß der Bewerber seinen Wohnraumbedarf beim Wohnungsamt anmeldet. Das hat P.

am 30. März 1948 schriftlich getan, und zwar mit gutem Grund (er war mit seiner Familie in einem Gastwirtschaftsraum untergebracht, der nicht ordentlich zu heizen war), und das Wohnungsamt hat seinen Antrag zu den Akten genommen und später, als seine Eintragung in die Liste erfolgte, durch den Vermerk „März 1948“ anerkannt, daß P. seit dieser Zeit Wohnungssuchender war. Er blieb das auch, als er bei der Besatzungsmacht Arbeit gefunden und in der amerikanischen Personalunterkunft Wohnung erhalten hatte. Denn diese Unterbringung war nur vorübergehend erfolgt für die Zeit der Beschäftigung P's bei der Besatzungsmacht, worauf auch das Schreiben des amerikanischen Wohnungsbüros vom 21. März 1949 ausdrücklich hinweist. Sobald P. nicht mehr bei der Besatzungsmacht beschäftigt war, mußte er die Unterkunft wieder räumen. Für die deutsche Wohnungsbehörde blieb er also Wohnungssuchender. — Außerdem war P. bei Erlass der angefochtenen Verfügungen auch deswegen Wohnungssuchender, weil er mit Schreiben des amerikanischen Wohnungsbüros vom 21. März 1949 dem Wohnungsamt als Wohnungssuchender gemeldet worden ist und sich auch selbst erneut als solcher gemeldet hat; damals ist er auch in die Liste II der Wohnungssuchenden eingetragen worden.

Das Wohnungsamt hat also am 3. Mai 1949 mit Recht auf Grund des Wohn.-Ges. für P. Wohnraum erfaßt und ihm zugewiesen. Daß P. infolge der Exmittierung zugleich obdachlos war, weil er wegen der großen Wohnungsnot in Bad W. nirgends unterkommen konnte, stempelte die Maßnahmen des Wohnungsamtes nicht zu solchen der Obdachlosenpolizei, sondern machte nur die Zuweisung einer Wohnung an P. besonders dringlich. Obdachlosigkeit liegt vor, wenn eine Person aus irgendeinem Grunde weder eine Wohnung noch ein sonstiges Unterkommen hat. Wird dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, so besteht ein polizeiwidriger Zustand, zu dessen Abstellung die Polizei gemäß § 14 PVG verpflichtet ist, es sei denn, daß die Obdachlosigkeit die Folge einer Ursache ist, zu deren Beseitigung andere Behörden in erster Linie berufen sind. So hat das Preuß. OVG ausgesprochen, daß, wenn die Obdachlosigkeit die Folgeerscheinung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit (bzw. Fürsorgebedürftigkeit)

ist, in erster Linie der Ortsarmenverband (bzw. Fürsorgeverband) für die Unterbringung des Obdachlosen zu sorgen hat (OVG 75. 339 und 81. 246). Im vorliegenden Falle war die Obdachlosigkeit lediglich eine Folge der allgemeinen Wohnungsnot. P. war nur deshalb obdachlos geworden, weil er infolge der Wohnungsnot und der damit zusammenhängenden Wohnraumzwangsbewirtschaftung sich nicht selbst eine Wohnung besorgen konnte. Eine derartige Obdachlosigkeit zu beseitigen, ist Aufgabe der mit der Wohnraumbewirtschaftung befaßten Wohnungsbehörde. Denn ein solcher Obdachloser wird immer auch Wohnungssuchender im Sinne des Wohn.-Ges. sein, auch wenn er sich nicht wie P. schon vor längerer Zeit beim Wohnungsamt um eine Wohnung beworben hat, sondern das erst bei Eintritt der Obdachlosigkeit tut. Nur wenn die Wohnungsbehörde dem Obdachlosen keine Wohnung verschaffen kann (z. B. weil kein erfaßbarer Wohnraum zur Verfügung steht oder weil dem Obdachlosen z. Zt. noch bevorrechtigte Wohnungssuchende vorgehen), muß die Obdachlosenpolizei eingreifen. Anders nur, wenn der Obdachlose überhaupt keine Wohnung benötigt (Landstreicher, Durchreisender), dann ist auch heute die Polizei allein zur Beseitigung der Obdachlosigkeit berufen. — Ob P., wie der Kläger behauptet, vor der Einweisung am 3. Mai 1949 bei Bekannten eine Notunterkunft gehabt hat, kann dahingestellt bleiben. Sollte es zutreffen, so würde er überhaupt nicht obdachlos gewesen sein.

562

Zusätzlicher Wohnraum kann aus beruflichen Gründen dann nicht zugewiesen werden, wenn der Beruf nicht innerhalb oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnung ausgeübt wird.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1950 — VGH. O. S. 249/49. Das Wohnungsamt der Anfechtungsgegnerin erfaßte in der Wohnung der Klägerin ein durch Auszug frei gewordenes Zimmer und teilte es dem Beigeladenen Dr. M. zu, der im gleichen Stockwerk eine selbständige Wohnung bewohnt. Die Arztpraxis des Beigeladenen befindet sich in einer 10-Minuten entfernten liegenden Dreizimmerwohnung, die seit jeher als Arzt-

praxis diene. Die Zuteilung des erfaßten Zimmers an den Beigeladenen war auf Art. VIII des Wohn.-Ges. gestützt, da der Beigeladene diesen Raum für die Ausübung seines Berufes, insbesondere zur elektro-psychotherapeutischen Behandlung brauche. Nach Zurückweisung der Beschwerde erhob die Klägerin Anfechtungsklage, die vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde. Auf die Berufung der Klägerin wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und der Klage teilweise stattgegeben.

Aus den Gründen:

Das Wohnungsgesetz bietet nach seinem im Vorspruch und in Art. IV besonders deutlich zum Ausdruck kommenden Zweck keine Handhabe, Wohnräume für gewerbliche oder berufliche Zwecke zu erfassen. Zwar kann nach §§ 12 und 18 DVO zum Wohn.-Ges. ein Mehrbedarf an Wohnraum begründet sein, wenn dies für die Berufsausübung notwendig erscheint. Diese sich aus dem Begriff der öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung nicht unmittelbar ergebende Rücksichtnahme auf berufliche Umstände kommt nur bei der Wohnraumbemessung in Betracht. Sie kann sich daher nur bei der Prüfung der Unterbelegung zugunsten des Inhabers von Wohnraum oder bei der Zuweisung von Wohnraum zugunsten des Zugewiesenen auswirken. Stets muß aber die Wohnungsbehörde zu dem Zwecke tätig werden, Wohnraumbedarf zu erfüllen. Nur hierbei kann sie einem Raumbedürfnis aus Berufsgründen Rechnung tragen. Berufliche Gründe scheiden also aus, wenn der Beruf nicht innerhalb oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wohnung ausgeübt wird. Daran fehlt es im vorliegenden Falle. Die Zuweisung des Beigeladenen ist allein zu dem Zwecke ergangen, ihm Berufsraum zu verschaffen. Dies hat die Anfechtungsgegnerin unter Berufung auf die Äußerung der Ärztekammer ausdrücklich zugestanden. Im Zusammenhang mit den Wohnraumbedürfnissen des Beigeladenen ist ihm der Raum der Klägerin somit nicht zugewiesen worden. Das folgt insbesondere auch daraus, daß der Beigeladene seinen Beruf nicht innerhalb seiner Wohnung betreibt; ihm steht dafür eine andere, entfernt gelegene, bereits früher als Arztpraxis verwendete Wohnung mit drei Räumen zur Verfügung. Hier ist seine berufliche Wirkungsstätte. Da bei dieser Lage die Zuteilung des streitigen Zimmers auch objektiv lediglich zur Vermehrung der Praxisräume dienen kann, findet sie im Wohnungsgesetz keine Stütze. Auf den Vortrag des Beigeladenen, er brauche das Zimmer auch zur Unterbringung einer Hausangestellten, ist daher nicht einzugehen. Dieser Raumbedarf wäre auch nicht ohne weiteres beachtlich, denn nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Urteil vom 10. Dezember 1948 — O. S. 58/48, StAnz. 1949 S. 153) sind noch nicht beschäftigte Hausangestellte bei der Bemessung des Wohnraums grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

563

Beamtenrecht

1. Gemeindebeamte, welche als Spruchkammervorsitzende für die politische Befreiung in den Dienst des Landes Hessen übergetreten sind, sind nicht ohne weiteres Beamte des Landes Hessen geworden.
2. Der Minister für politische Befreiung war weder durch deutsche Gesetze noch durch Vorschriften der Militärregierung ermächtigt, Bedienstete der Spruchkammern unter Außerachtlassung der zwingenden Formvorschriften des Beamtenrechts zu Beamten zu ernennen.
3. Die Ernennung zum Spruchkammervorsitzenden ist keine Verleihung einer

Amtsbezeichnung i. S. von § 109 Hess. Beamtenenges.

4. Ein klagbarer Anspruch auf Anstellung im Beamtenverhältnis besteht nicht.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1950 — VGH. O. 27/49 —.

Der Kläger war Bürgermeister der Gemeinde Z. Am 23. April 1946 ernannte ihn der Minister für politische Befreiung zum Vorsitzenden der Spruchkammer E. In der Ernennungsurkunde heißt es: „Sie werden hiermit auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 zum Vorsitzenden der Kammer in E. ernannt. . . Diese Ernennung gilt bis zur Abberufung durch den Minister für politische Befreiung.“ Unter dem 10. Mai 1946 erließ der Befreiungsminister die Rundverfügung Nr. 7 an alle Spruchkammern. In Ziffer 1 ist bestimmt: „Um die rechtliche Stellung der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und öffentlichen Kläger besonders hervorzuheben, werden diese hiermit als Beamte auf Widerruf ernannt.“

Der Befreiungsminister versetzte den Kläger am 13. Oktober 1946 an die Spruchkammer D-Lager und kündigte ihm das Dienstverhältnis am 10. Mai 1948 schriftlich zum 30. Juni 1948. Darauf erhob der Kläger Klage vor dem Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Zahlung und auf Feststellung, daß die Kündigung rechtsunwirksam sei. Das Arbeitsgericht gab dem Antrag auf Zahlung teilweise statt und wies die Klage im übrigen ab. Es führte aus: Der Kläger sei Beamter auf Widerruf nach § 109 HBG, weil er vor dem 12. November 1946 nach der Gruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung besoldet worden sei. An den Widerruf des Beamtenverhältnisses sei das Arbeitsgericht nach § 84a ArbGerGes. gebunden. Gegen den Widerruf stehe dem Kläger der Verwaltungsrechtsweg offen. Nunmehr erhob der Kläger Anfechtungsklage mit dem Antrag, die Kündigungsverfügung vom 10. Mai 1948 aufzuheben. Die Klage wurde abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Klage ist unzulässig, weil der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist. Der Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß nur ein Beamter seine Entlassung vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 29 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) anfechten kann. Denn nur die Entlassung eines Beamten hat auch Rechtsfolgen nichtvermögensrechtlicher Art. Zudem ist die Entscheidung, ob und wann ein Beamtenverhältnis endet, den für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Bediensteten aller Art an sich zuständigen Arbeitsgerichten ausdrücklich entzogen (§ 84a ArbGerGes.). Handelt es sich um die Beendigung eines Angestelltenverhältnisses, so geht der Streit nur um vermögensrechtliche Ansprüche, die in der Forderung auf Weiterzahlung der Vergütung bestehen (vgl. Urteil VGH. O. Nr. 21/49 vom 28. April 1950 — Staatsanzeiger-Beilage Nr. 10 S. 65).

Der Kläger war nicht Beamter des Landes Hessen. Ob er als gewählter Bürgermeister der Gemeinde Z. Beamter dieser Gemeinde war, bedarf keiner Erörterung. Denn ein Beamtenverhältnis des Klägers zur Gemeinde Z. wurde durch seine Ernennung zum Spruchkammervorsitzenden im Dienst des Landes Hessen rechtlich nicht berührt, weil das Land Hessen ein von der Gemeinde verschiedener Dienstherr ist. Eine Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherrn ist grundsätzlich ausgeschlossen. Von diesem Grundsatz ging auch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DBG — in § 35^a aus. § 35^a ließ lediglich im Hinblick darauf, daß

nach § 2 Beamte, die einen anderen unmittelbaren Dienstherrn als das Reich hatten, mittelbare Reichsbeamte waren, eine Versetzung von solchen Beamten auf Lebenszeit durch den zuständigen Reichsminister aus dem Dienstbereich eines Dienstherrn in den eines anderen zu. Da die leitenden Gemeindebeamten Beamte auf Zeit waren, konnten diese schon hiernach nicht zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden. Die Versetzung von Gemeindebeamten in den Reichs- oder Landesdienst war überdies durch Ziff. 3 der DVO zu § 2 DBG überhaupt ausgeschlossen. Galt dies schon zu der Zeit, als die Gemeindebeamten mittelbare Reichsbeamte waren, so kommt eine Versetzung von Gemeindebeamten in den Dienst eines Landes vollends seit dem Neuaufbau der öffentlichen Verwaltung nach 1945 nicht mehr in Betracht, weil die Gemeindebeamten seither nicht mehr mittelbare Reichsbeamte sind. Demnach war eine Versetzung des Klägers aus dem Dienst der Gemeinde Z. in den Dienst des Landes Hessen nicht möglich. Es ist auch nicht ersichtlich, daß eine Versetzung von den beteiligten Dienstherrn gewollt war. Daß der Kläger später wegen seiner Tätigkeit als Spruchkammervorsitzender sein Amt als Bürgermeister niederlegen mußte, weist im Gegenteil darauf hin, daß das Dienstverhältnis des Klägers zu der Gemeinde nicht in ein solches zum Land Hessen umgewandelt worden war. Ziff. 2 der DVO zu § 27 DBG, wonach bei Versetzungen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht erneut ausgesprochen zu werden brauchen, kann daher keine Anwendung finden.

Das Land Hessen hat auch nicht etwa die Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber dem Kläger übernommen. Die Rundverfügung Nr. 7 bestimmte in Ziff. 2 lediglich, daß Bedienstete der Spruchkammern, die schon zuvor in einem Beamtenverhältnis gestanden hatten, in der Besoldung nicht schlechter als bisher stehen sollten.

Zu der Zeit, als der Kläger zum Vorsitzenden der Spruchkammer E. ernannt wurde, galt noch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DBG —, das durch die Proklamation Nr. 2 der Militärregierung aufrecht erhalten worden war soweit es nicht ausgesprochenen nazistischen Vorschriften enthielt (vgl. Urteil VGH. O. Nr. 20/47 vom 7. Januar 1948 — Staatsanzeiger 1948 S. 115 — sowie Urteile des Bez.-Verw.-Ger. Berlin-Charl. vom 25. November 1947 in DV 1949 S. 614 und des Dienststrafhofs des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 24. Mai 1949 in DV 1949 S. 464 und vom 30. Mai 1949 in DV 1949 S. 434). Die Vorschrift des § 27 DBG, wonach Beamter im Sinne des Beamtenrechts nicht war, wer nicht eine Ernennungsurkunde ausgehändigt bekommen hatte, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten waren, galt noch, weil sie keinerlei nazistisches Gedankengut enthielt, sondern lediglich der Rechtssicherheit diene. Eine solche Urkunde hat der Kläger unstreitig nicht erhalten. Das Hessische Beamtengesetz vom 12. November 1946 (GVBl. S. 205), das sich im übrigen nur insoweit rückwirkende Kraft beilegte, als nach dem Zusammenbruch Regelungen getroffen waren, die eine Verschlechterung des früheren gesetzlichen Zustandes bedeuteten, änderte an dieser Rechtslage nur insofern etwas, als das Beamtenverhältnis nunmehr durch Anstellungsvertrag begründet wurde; auch dieser mußte aber erkennen lassen, daß der Bedienstete mit der Anstellung oder Überführung ins Beamtenverhältnis „in das Beamtenverhältnis berufen“ wurde. Schließlich übernahm auch die Neufassung des HBG vom 24. März/25. Juni 1948 (GVBl. S. 53 und 101) in § 59 die Vorschrift, daß das Beamtenverhältnis nur durch ausdrückliche schriftliche Beru-

fung zu begründen ist. Hierin hat sich also seit 1937 nichts geändert, und es bestand nach dem Zusammenbruch keine Lücke, die der Ausfüllung bedürfte.

Der Befreiungsminister war auch weder durch deutsche Gesetze noch durch Vorschriften der Militärregierung ermächtigt, Bedienstete der Spruchkammern unter Außerachtlassung der zwingenden Formvorschrift des § 27 DBG zu Beamten zu ernennen. Das Gesetz über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) — Befr.Ges. — enthält, wie der Kläger selbst zutreffend ausführt, nichts über das Dienstverhältnis der Vorsitzenden der Spruchkammern, es ermächtigt aber auch den Befreiungsminister nicht, das Dienstverhältnis ohne Rücksicht auf die bestehenden deutschen Vorschriften über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst zu regeln. Das Befr.Ges. ist, wie auch die Militärregierung wiederholt in Verlautbarungen zum Ausdruck gebracht hat, nicht ein Gesetz der Besatzungsmacht, sondern ein deutsches Gesetz zur Ausführung der Kontrollratsanweisung Nr. 24. Daran ändert es nichts, daß die Militärregierung sich auf dem Gebiet der politischen Befreiung weitgehende Befugnisse der Überwachung und Genehmigung vorbehalten hat als auf anderen Gebieten. Wenn das Befreiungsgesetz in Art. 23 bestimmt, daß der Ministerpräsident einen Minister für politische Befreiung ernennt, der die Aufgabe hat, das Gesetz durchzuführen, und in Art. 66 diesen Minister ermächtigt, die Durchführungsvorschriften zu dem Gesetz zu erlassen, so befreite ihn diese Ermächtigung nicht davon, die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Gesetzes im Rahmen der geltenden deutschen Gesetze zu treffen. Sofern der Minister ein Abweichen von solchen Gesetzen für notwendig zur Durchführung der politischen Befreiung hielt, hätte das allenfalls im Wege einer Rechtsvorschrift geschehen können. Eine innerdienstliche Weisung, wie sie die an die Spruchkammern gerichtete Rundverfügung Nr. 7 vom 10. Mai 1946 darstellt, hätte selbst, wenn die zwingende Vorschrift des § 27 DBG nicht bestanden hätte, schwerlich unmittelbar Rechte zu begründen vermocht. Von zwingendem Recht konnte sie keinesfalls abweichen.

Auch das Gesetz Nr. 6 der US-Militärregierung ändert hieran nichts. Es befreite nicht von Formvorschriften, wie sie § 27 DBG enthält, sondern bestimmte lediglich, daß anstelle einer etwa nach deutschem Recht für die Begründung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses notwendigen Ermächtigung (authorization) oder Genehmigung (approval), einer deutschen Behörde die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung genüge. Z. B. sollte es danach den nach dem Zusammenbruch neu aufgebauten Selbstverwaltungsbehörden der Orts- und Kreisstufe möglich sein, Be-

amte ohne die nach deutschem Recht etwa notwendige Bestätigung der Aufsichtsbehörde anzustellen, und sollten die deutschen Behörden Beamte, die bisher einen anderen Dienstherrn gehabt hatten, ohne die nach deutschem Recht erforderliche Zustimmung des bisherigen Dienstherrn einstellen können, wenn nur die Militärregierung ihre Zustimmung erteilte. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergab sich aus den Verhältnissen nach dem Zusammenbruch. Es besteht kein Zweifel, daß hiervon die Formvorschrift des § 27 DBG nicht berührt wurde. Deshalb kommt die Erforschung des Willens der Militärregierung gemäß Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt 1949 S. 54) und die Aussetzung des Verfahrens zu diesem Zwecke nicht in Betracht.

Der Kläger hat auch nichts dafür vorgebracht, daß die Militärregierung eine allgemeine oder besondere Ermächtigung oder Genehmigung zur Einstellung von Spruchkammerbediensteten ohne Einhaltung der deutschen beamtenrechtlichen Vorschriften gegeben hätte. Eine derartige Ermächtigung ergibt sich insbesondere nicht aus der allgemeinen Übertragung der Durchführung der politischen Befreiung auf deutsche Stellen. Hierzu wurde bereits ausgeführt, daß die Grundlage der politischen Befreiung bildende Befr.Ges. ein deutsches Gesetz ist, das zwar wie alle Gesetze zur Zeit seines Erlasses der Zustimmung der Militärregierung bedurfte und, wie der Kläger vorträgt, auch des besonderen Interesses der Besatzungsmacht gewürdigt wurde. Jedoch ist es dessen ungeachtet auf Grund der damals zum Teil wieder hergestellten deutschen Hoheit ergangen, und es kann dem Kläger nicht darin gefolgt werden, daß allein das besondere Interesse der Militärregierung an diesem Aufgabenbereich die Außerachtlassung deutscher Rechtsvorschriften rechtfertigte.

Der Kläger war demnach weder durch Versetzung noch durch die Rundverfügung Nr. 7 vom 10. Mai 1946 rechtswirksam ins Beamtenverhältnis es Landes Hessen berufen worden.

Ebensowenig vermochte die Besoldung des Klägers aus einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung, nämlich der Besoldungsgruppe A 2 c 2, ein Beamtenverhältnis zu begründen. § 109 HBG in der Fassung vom 24. März/25. Juni 1948 bestimmt ausdrücklich, daß eine Berufung in das Beamtenverhältnis in der Zeit zwischen dem 16. Oktober 1945 und dem 12. November 1946 außer der Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung die schriftliche Verleihung einer Amtsbezeichnung voraussetzt. Die Auslegung, die das Arbeitsgericht dem § 109 Abs. 3 Satz 2 gibt, daß die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe für sich allein zur Begründung eines Beamtenverhältnisses

zwischen dem 16. Oktober 1945 und dem 12. November 1946 genüge, ist nach dem Sinn des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Die Alternative des Gesetzes lautet: Einweisung in eine Planstelle oder Besoldung aus einer Besoldungsgruppe; hinzukommen muß in jedem Falle die schriftliche Verleihung einer Amtsbezeichnung. Dem Kläger ist eine Amtsbezeichnung nicht verliehen worden. Denn die Ernennung zum Vorsitzenden einer bestimmten Spruchkammer ist keine schriftliche Verleihung einer Amtsbezeichnung; „Vorsizender“ ist keine Amts-, sondern eine Aufgaben- (Funktions-)bezeichnung, wie sie bei den Gerichten üblich ist (vgl. z. B. §§ 66, 75, 76 GVG). Zwar hätte der Direktor des Personalamts gemäß § 26 HBG für die Spruchkammervorsitzenden eine Amtsbezeichnung festsetzen können, das ist aber nicht geschehen.

Das Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45) enthält, wie schon seine Bezeichnung sagt, nichts über die bisherige Rechtsstellung der Spruchkammerbediensteten, sondern regelt nur deren Überführung in eine andere Tätigkeit.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß im Mai 1946, wie sich aus der Rundverfügung Nr. 7 ergibt, der Wille der Anstellungsbehörde bestand, den Kläger zum Beamten zu ernennen. Aus dem Versehen der Behörde kann ein klagbarer Anspruch auf Einstellung als Beamter nicht hergeleitet werden. Diese von der früheren Rechtsprechung allgemein vertretene Rechtsauffassung ist auch nach dem neuen Recht festzuhalten. Die geltenden Gesetze eröffnen in keinem Fall einen Anspruch auf Überführung in das Beamtenverhältnis. Wenn der Kläger etwa meinen sollte, daß seine Berufung in das Beamtenverhältnis beschlossen gewesen und nur durch ein Versehen der Behörde verhindert worden sei, so daß er hieraus Ersatzansprüche herleiten zu können glaubt, so kann er diese vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedenfalls nicht geltend machen (vgl. Urteil VGH. O Nr. 21/49 vom 28. April 1950 — aaO. —).

Ist der Kläger nach alledem nicht Beamter des Landes Hessen geworden, so unterliegt sein Klageanspruch nicht der Nachprüfung durch den erkennenden Gerichtshof, weil die Kündigung des Ministers allenfalls ein Angestelltenverhältnis des Klägers, nicht ein Beamtenverhältnis beenden konnte. Der Kläger kann nur behaupten, daß sein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis noch bestehe. Diesen Anspruch kann er vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht geltend machen. Die in den Gründen des Urteils des Arbeitsgerichts zum Ausdruck kommende abweichende Meinung bindet den Gerichtshof nicht.

Buchbesprechungen

Als Heft 1 ihrer Dokumentensammlung hat die Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg die „Satzung der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO)“ (Wolfgang-Metzner-Verlag Frankfurt a. M.) herausgegeben. Die Broschüre enthält den englischen Text der Satzung mit deutscher Übersetzung sowie eine Einführung, die einen zusammenfassenden Überblick über Entstehungsgeschichte, Aufbau, Aufgaben und Tätigkeit der IRO vermittelt, ohne allerdings, wie die umfangreichere Veröffentlichung des Instituts für Besatzungsfragen in Tübingen, auf Einzelfragen einzugehen.

Die IRO wurde 1946 als Sonderorganisation der UN geschaffen, um durch Repatriierung oder Neuansiedlung dem Flüchtlingsproblem zu steuern, das seit dem zweiten Weltkrieg einen bedrohlichen Umfang angenommen hat. Da die zahlenmäßig weitaus stärkste Flüchtlingsgruppe, die deutschen Heimatvertriebenen, von der Betreuung durch die IRO ausgeschlossen wurde, ist deren Arbeit im wesentlichen Stückwerk geblieben; gelöst ist das europäische Flüchtlingsproblem heute weniger denn je. Immerhin hat die IRO in dem engen Rahmen, der ihr durch die Satzung gezogen wurde, manches zu seiner Linderung beigetragen. Bis Ende 1949 wurden

etwa 69 000 Flüchtlinge repatriert und das Zehnfache dieser Zahl neu angesiedelt. Seither sind weitere Zehntausende gefolgt. Im Laufe des Jahres 1951 wird die IRO, deren Tätigkeit ursprünglich bis 30. Juni 1950 beendet sein sollte, ihre Arbeit voraussichtlich endgültig einstellen. Erhalten bleiben wird jedoch der Internationale Suchdienst (ITS) in Arolsen, der bereits am 1. April 1951 von HICOG übernommen worden ist.

Trotz der bevorstehenden Auflösung der IRO besitzt die Satzung nicht nur akademisches Interesse. Die Kenntnis ihrer Vorschriften und der in ihnen gegebenen Begriffsbestimmungen erleichtert das Ver-

ständnis der Probleme, die sich für die deutschen Behörden in Zusammenhang mit den von der IRO betreuten Flüchtlingen ergeben und die mit deren Auswanderung keineswegs durchgängig gelöst sind. Das gilt besonders für das Gebiet der Wiedergutmachung. Bedeutsam erscheint hier vor allem die Unterscheidung, die die Satzung (Anhang I) zwischen den eigentlichen Displaced Persons (DPs) und den sog. Refugees (Infiltrates) trifft. DPs sind nur die von den nationalsozialistischen Gewalthabern und ihren Verbündeten verschleppten Personen. Bei den Refugees, deren Zahl die der echten DPs um ein Vielfaches übertrifft, handelt es sich dagegen überwiegend um Personen, die erst nach dem 8. Mai 1945 infolge der Gestaltung der Verhältnisse in den Ostblockstaaten nach Deutschland gekommen sind. Verwirrend nennen sich diese Refugees meist ebenfalls DPs und werden auch von der IRO, entgegen der Satzung, als solche bezeichnet. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber des Entschädigungsgesetzes nur die echten DPs in die Wiedergutmachung einbeziehen wollte.

In der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin und München ist zum Preise von 6 DM, für die Bezieher der Neuen Juristischen Wochenschrift zum Preise von 4.80 DM, die dritte Folge der NJW-Fundhefte erschienen. Das jetzt vorliegende Heft behandelt in einem systematischen Nachweis die bedeutendsten Urteile in der deutschen Rechtsprechung und für die öffentliche Verwaltung interessante Zeitschriftenaufsätze aus der Zeit vom 1. April 1948 bis 31. Januar 1951. Das jetzt erschienene Fundheft erlangt schon dadurch einen besonderen Wert, weil in dem Berichtszeitraum das Grundgesetz in Kraft getreten ist, die parlamentarischen Organe der Bundesrepublik und die Bundesregierung ihre Tätigkeit aufgenommen haben. So nimmt z. B. die Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes und des Bundespersonalgesetzes in den Ausführungen einen breiten Raum ein. Das Werk beschränkt sich nicht darauf, nur die Fundstelle von Veröffentlichungen anzugeben, sondern charakterisiert in wenigen Sätzen den hauptsächlichsten Inhalt gerichtlicher Entscheidungen und von Aufsätzen namhafter Sachkenner der öffentlichen Verwaltung.

Da das NJW-Fundheft sowohl die für die Auslegung der Bundesgesetzgebung interessanten Entscheidungen und Veröffentlichungen als auch die Landesgesetzgebung mit den sich hieraus für das einzelne Land ergebenden Probleme behandelt, ist sein Inhalt von allgemeinem Interesse. Außerdem enthält es Hinweise und grundsätzliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Besatzungsrechts, gegliedert nach den einzelnen Besatzungszonen.

Die übersichtliche und systematische Gliederung des gesamten Stoffes verdient besonders hervorgehoben zu werden. Der erste Teil behandelt die allgemeinen Grundsätze, das Staats-, Verfassungs- und Kommunalrecht sowie das Beamtenrecht. Der zweite Teil befaßt sich mit dem Verwaltungsrecht. Die weitere Gliederung in den einzelnen Abschnitten nach materiellen Gesichtspunkten ist logisch und übersichtlich. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das vorliegende Fundheft jedem, der sich mit den Problemen des öffentlichen Lebens auseinandersetzen muß, eine wertvolle Hilfe bietet und sonstige behelfsmäßige Fundstellennachweise entbehrlich macht.

Stellenausschreibungen

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Seligenstadt/Hessen wird hiermit öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf die gesetzliche Dauer; die Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung Gruppe A 2d. Gefordert werden eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung, praktische Erfahrung und die Fähigkeiten, welche die Verwaltung einer Stadt von etwa 10 000 Einwohner mit starkem industriellem, handwerklichem und landwirtschaftlichem Charakter bedingt. Der Bewerber sind beizufügen: Ausführlicher Lebenslauf, beglaubigter Spruchkammerbescheid, Belege über bisherige Tätigkeit, sowie Angaben geeigneter Auskunftsstellen. Persönliche Vorstellung ohne

Aufforderung ist nicht erwünscht. Bewerbungen sind bis spätestens 5. Juli 1951 bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Seligenstadt/Hessen, den 14. 6. 1951

Der Wahlausschuß:
gez. Richter, Vorsitzender

Im Zentral-Röntgen- und Radium-Institut des Stadtkrankenhauses Kassel ist sofort eine planmäßige Assistenzarztstelle — Vergütungsgruppe III TO A — zu besetzen. Die Bewerber müssen eine Vorbildung von 2 bis 3 Jahren nachweisen können und zu den Personenkreisen gehören, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei Einstellungen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Bewerbungen sofort — bis spätestens 15. Juli 1951 — an den Magistrat der Stadt

Kassel — Personalamt — unter Beifügung der üblichen Unterlagen.

Kassel, den 8. 6. 1951

Der Magistrat der Stadt Kassel — II/20

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Beuern, Kreis Gießen (1600 Einwohner) wird gemäß § 41 der hessischen Gemeindeordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Bewerbungsschreiben mit Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Spruchkammerbescheid) sind bis spätestens 29. Juni 1951 an die Bürgermeisterei Beuern, Kennwort „Bürgermeisterbewerbung“ einzureichen.

Beuern, den 12. 6. 1951

Der Bürgermeister

Stellenbewerbungen

Keine

Der heutigen Ausgabe ist ein Prospekt des Verlags W. Kohlhammer, Stuttgart, beigelegt. Der Verlag empfiehlt denselben der Aufmerksamkeit der Leser.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

711

Beschluß. Der Schreinermeister August Lengemann aus Dissen hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Gemeindefriedens (Waldanteil), eingetragen im Grundbuch von Dissen Blatt 191 (Nr. 5 mit 1/4tel Anteil) gem. § 927 BGB verlangt. Der Schneidermeister Martin Lengemann aus Dissen, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem am 26. September 1951, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 5/51, Fritzlar, 26. 5. 51 Amtsgesicht

715

Der Bauer Heinrich Keil aus Unshausen, Krs. Fritzlar-Homburg, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Briefes der auf dem Grundvermögen des Antragstellers im Grundbuch von Unshausen Band 8, Blatt 99 unter lfd. Nr. 2 in Abt. III zugunsten der Kreissparkasse in Fritzlar eingetragenen Hypothek in Höhe von 2000 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. August 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/51 Homburg (Bez. Kassel), 15. 6. 51

Amtsgesicht

716

Folgende Grundstückseigentümer sind ausgeschlossen, Grundschulden und Hypothekenbriefe für kraftlos erklärt worden:

10 F 139/50: Landwirt Konrad Kaiser, Vollmarshausen Bez. Kassel, vertreten durch Rechtsanwalt Raabe, Kassel: Die verstorbenen Grundstückseigentümer des im Grundbuch von Wellerode, Band 20, Blatt 872, eingetragenen Grundstücks die Stückerwiese 85 Ar 37 qm, der Maurer Heinrich Kaiser und seine Ehefrau Martha Katharina, geb. Humburg, werden mit ihrem Eigentumsrecht ausgeschlossen. 10 F 142/50: Zimmermeister Kurt Gehrhardt, Kassel, und Ehefrau Sophie Hess, geb. Gehrhardt, Dittershausen. Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 120, Blatt 2483 Abt. III lfd. Nr. 2 für den Zimmermeister Emil Gehrhardt eingetragene Grundschuld über 25 000 FGM.

10 F 148/50: Brandkasse deutscher Lehrer V. V. a. G., Bochum, Königsallee 57. Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Kassel, Band 108, Blatt 2199 in Abt. III unter Nr. 1 147a über 15 000 RM, Nr. 2 147b über

15 000 RM, Nr. 3 151c über 30 000 GM eingetragenen Hypotheken.

10 F 149/50: Frä. Martha Ackermann, Bad Wildungen, Brunnenallee 40, und Frau Ilse Ackermann, geb. Bock, Bad Wildungen, Brunnenallee 40. Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Kassel, Band 90, Blatt 1785, in Abt. III eingetragenen Grundschulden: lfd. Nr. 10 über 10 000 GM für Frä. Martha Ackermann lfd. Nr. 8 über 10 000 GM für Ehefrau Ilse Ackermann, geb. Bock, lfd. Nr. 18 über 10 000 GM für Ilse Ackermann, geb. Bock.

10 F 153/50: Eheleute Albert Osterberg und Herta, geb. Stein, Kassel, Kirchweg 80, vertreten durch Rechtsanwalt Wolter, Kassel. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 15, Blatt 353 in Abt. III lfd. Nr. 12 über 1500 GM eingetragene Hypothek.

Kassel, 12. 6. 51

Amtsgesicht

717

Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot der nachfolgenden Spar-

10 F 50/49: Rentner Adolf Wilhelm, Bebra, Eisenacher Straße 17, als Abwesenheitspfleger des Kaufmanns Friedrich Wilhelm, Bebra, Sparbuch der Kreissparkasse Kassel Nr. 847 auf den Namen Friedrich Wilhelm, über 4646.36 RM.

10 F 115/51: Marie Weber, geb. Degenhardt, Kassel, Eiderstraße 2, Sparbuch der Kreissparkasse Kassel Nr. 72 923 über 141.79 DM.

10 F 105-107/51: Hessische Braunkohlen- und Ziegelwerke GmbH., Irlingshausen, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Mangold, Kassel, Hypotheken- und Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Wattenbach, Band 9, Blatt 399, eingetragen Hypotheken und Grundschulden a) Abt. III lfd. Nr. 2, über 35 000 GM (Grundsuld), b) Abt. III lfd. Nr. 3, über 15 000 GM (Hypothek), c) Abt. III lfd. Nr. 4, über 12 000 GM (Hypothek). Die Inhaber der vorstehenden Urkunden werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 10. Oktober 1951, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. Kassel, 12. 6. 51 Amtsgericht

718

Der Heinrich Kuhnneus aus Korbach, Rathausgasse 3a, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Korbach Band 15 Blatt 444 in Abt. III lfd. Nr. 12 für die Kreissparkasse in Korbach eingetragene, zu 5% verzinsliche Darlehenshypothek von 773,63 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Oktober 1951, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 9/50 Korbach, 5. 6. 51 Amtsgericht

719

Aufgebot. Der Tapeziermeister Karl Taubert in Kaddorf, vertreten durch Rechtsanwalt Both in Rotenburg/Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers des im Grundbuch von Bosserode Blatt 366 eingetragenen Grundstück, Gemarkung Bosserode, Kartenblatt 15, Parzelle 101/50, Ackerland, an der Steinwiese 45a, 82 qm groß, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Miteigentümer zur ideellen Hälfte steht im Grundbuch der am 31. Dezember 1892 verstorbene Töpfer Georg Taubert II in Grossensee verzeichnet. Die Rechtsnachfolger des Töpfers Georg Taubert II werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. September 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. - F 6/51 - Rotenburg/F., 6. 6. 51 Amtsgericht

720

Die Deutsche Hypothekenbank in Bremen I, Museumstraße 1, hat das Aufgebot der Hypothekenbriefe vom 9. Februar 1920, 24. November 1928 und 24. April 1939 über die im Grundbuch von Lichenroth, Band II, Blatt 398, Abt. III, Nr. 1 über 224.64 GM, Nr. 2 über 930 GM, Nr. 5 über 45 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 31. August 1951, 9 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Hypothekenbriefe vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. F 2/51 Wächtersbach, 10. 5. 51 Amtsgericht

721

Der Landwirt Ernst Heinrich Volz, Johannes Sohn, in Hetttersroth, Haus Nr. 27, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers des für Landwirt Ludwig Volz, Johannes Sohn, in Hetttersroth, Haus Nr. 27, im Grundbuch von Birstein eingetragenen Grundstücks Ktbl. F, Parz. 483a, Acker, auf dem Adamshof, 11,62 Ar. Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 20. September 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 3/51 Wächtersbach, 5. 6. 51 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

722

Kurt Dembek, Kaufmann, und Ehefrau Marianne Dembek, geb. Pöstges, Brauerschwend. Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1951 ist das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR III 224 Aisfeld, 16. 5. 51 Amtsgericht

723

Der Reichsbahnbeamte Waldemar Georg Baumann in Bensheim und dessen Ehefrau Carolina Francoise, geborene Keuchenius, daselbst, haben durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 490 Bensheim, 4. 6. 51 Amtsgericht

724

Am 31. Mai 1951. Ehegatten Heinz Carl, Ingenieur, Bad Nauheim, dessen Ehefrau Hertha Carl, geb. Mayer, daselbst. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 20. April 1951 ausgeschlossen. GR 694

Am 1. Juni 1951. Ehegatten Franz Kreutz, Kaufmann, Steinfurt bei Bad Nauheim, dessen Ehefrau Katharina Kreutz, geb. Peusch, daselbst. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1951 ausgeschlossen. GR 693

Am 5. Juni 1951. Ehegatten Werner Zinserling, Kaufmann, dessen Ehefrau Käthe Agathe Zinserling, geb. Krauß, Bad Nauheim, Benekstraße 30. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 27. April 1951 ausgeschlossen. GR 695

Am 7. Juni 1951. Ehegatten Paul Richard Langrock, Fleischermeister, dessen Ehefrau Meta Eliesä Emma, geb. Luch, Bad Nauheim, Hauptstraße 69. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 29. März 1951 ausgeschlossen. GR 692 Bad Nauheim, 8. 6. 51 Amtsgericht

725

Die Eheleute Kurt Rudolf Schmidt in Darmstadt und Elisabeth, geborene Bauch, verw. Börgmann in Pfungstadt haben durch Vertrag vom 18. Mai 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 416 Darmstadt, 5. 6. 51 Amtsgericht

726

Durch Vertrag vom 13. August 1950 haben die Eheleute Wilhelm Östreich und Elfriede, geb. Meyer, in Kirtorf, Kr. Aisfeld, Gütertrennung unter Ausschluß des Rechtes des Ehemannes auf Verwaltung und Nutznießung an dem eingebrachten Gut der Ehefrau vereinbart GR II 285 Homberg (Kr. Aisfeld), 6. 6. 51 Amtsgericht

727

Eheleute Holzhändler Wilhelm Adam Nieckelmann jr. in Weilburg und Ursula, geb. Mallach. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 8. März 1951 ausgeschlossen. GR 269

Eheleute Landwirt und Viehhändler Wilhelm Engel in Hirschhausen und Anna, geb. Schmidt. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch Vertrag vom 28. Februar 1951 ausgeschlossen. GR 270 Weilburg, 5. 6. 51 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

728

Heimat- und Kulturverein Lorsch in Lorsch, VR 69. Bensheim, 4. 6. 51 Amtsgericht

729

Verein: Baugemeinschaft der Flüchtlinge, Fliegergeschädigten und Kriegsversehrten. Sitz: Darmstadt, VR 160 Darmstadt, 5. 6. 51 Amtsgericht

730

„Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche in Tringenstein, Sitz Tringenstein/Dillkreis.“ V. R. 73a Herborn, 30. 5. 51 Amtsgericht

731

Sozialgewerk der DAF (Handwerk, Handel, Gewerbe) des Kreises Waldeck, eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Korbach. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. April 1951 aufgelöst. Liquidatoren sind: Bauunternehmer Friedrich Kleine und Büroangestellter Heinrich Brühmann, beide in Korbach. Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt gemeinsam durch beide Liquidatoren. GR 75 Korbach, 6. 6. 51 Amtsgericht

732

Verein: Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende (Blindenstudienanstalt). Sitz: jetzt Marburg/Lahn. VR 197 Marburg Lahn, 11. 5. 51 Amtsgericht

Konkursachen

733

Über das Vermögen der Ehefrau Magdalene Enderlein in Arolsen, Knusterweg, wird heute, am 11. Juni 1951, 15 Uhr, Konkurs eröffnet, da sie ihre Zahlungsunfähigkeit dargelegt und die Zahlungen eingeleistet hat. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Christian Schröder, Arolsen. Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1951 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 25. Juni 1951, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 2. Juli 1951, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 23. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Juni 1951 anzeigen. 2 N 4/51 Arolsen, 11. 6. 51 Amtsgericht

734

Der Antrag der Firma Heinrich F. Kiefer oHG, Sägewerk, Sperrholzwerk und Kistenfabrik in Falken-Gesäß

(Odenwald), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird zurückgewiesen. Zugleich wird auch die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, VN 1/51

Beerfelden, 22. 5. 51 Amtsgericht

735

Die Firma Schuhfabrik Dreher in Butzbach hat durch einen am 12. Juni 1951 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kaufmann Peter Anspach in Butzbach, Hochweiser Straße 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 1/51 Butzbach, 14. 6. 51 Amtsgericht

736

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Goldbach in Hanau, Mozartstraße 8, Inhaber der Firma Rudolf Goldbach, Gold- und Silberwarengroßhandlung in Hanau, wird gemäß § 96 Nr. 4 der Vergleichsordnung aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter Rechtsanwalt J. H. Fraeb in Hanau angezeigt hat, daß der Schuldner den Vergleich erfüllt hat. 4 VN 2/50 Hanau, 7. 6. 51 Amtsgericht

737

Über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Fritz, Hanau a. M., Gabelsbergerstraße 17 (früher Vorstadt 20), Inhaber eines Papier-, Zeitschriften- und Tabakwarengeschäftes, wird heute, am 15. Juni 1951, 15 Uhr, der Konkursverfahren eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit dargelegt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt W. Schmitt, Hanau, Gustav-Adolf-Straße 10. Konkursforderungen sind bis zum 27. Juli 1951 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird auf den 4. August 1951, 9 Uhr, Zimmer 10, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nudalze Nr. 17, anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1951 anzeigen. 4 N 7/51 Hanau/Main, 15. 6. 51 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanpruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

738

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wehen, Band 29, Blatt Nr. 851 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. August 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße Nr. 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Kartenblatt 26, Parzelle 5885, Acker ober der Langheck, 12,43 Ar, höchstzulässiges Gebot DM 174.—. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Heinrich Becker aus Wehen eingetragen. K 4/51

Bad Schwalbach, 4. 6. 51 Amtsgericht

739

Zwangsvollstreckung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, nämlich Grundbuch für Groß-Hausen Band III Blatt 336; Ordnungsnummer 27, Flur I, Nummer 38, Hofreite Schwanheimer Str. 6 Grabgarten, Grasgarten im Oberdorf, 19,48 Ar, Betrag der Schätzung 8000 DM; Ordnungsnummer 28, Flur I, Nummer 370, Acker, im Knippel, 71,34 Ar, Betrag der Schätzung 1400 DM; Ordnungsnummer 29, Grundbuch I, Nummer 448, Acker (Bestck) die fünfzehner Morgen, 11,95 Ar, Betrag der Schätzung 300 DM, Ordnungsnummer 30, Flur I, Nummer 453, Acker (Bestck) die Schafhöser beim kleinen Wehr, 35,29 Ar, Betrag der Schätzung 700 DM; Ordnungsnummer 31, Flur II, Nummer 86, Wiese, der Bruch, 44,14 Ar, Betrag der Schätzung 500 DM; Ordnungsnummer 32, Flur III, Nummer 154, Acker, in der Frechtgewann, 38,15 Ar, Betrag der Schätzung 1500 DM; Ordnungsnummer 33, Flur VI, Nummer 20, Acker, die Gänslöser, 65,97 Ar, Betrag der Schätzung 1300 DM; Grundbuch für Siblis Band 30, Blatt 2140; Ordnungsnummer 1, Flur XX, Nummer 38, Acker, der oberste Horst, 55,50 Ar, Betrag der Schätzung 900 DM, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Knaup Philipp der Neunte, Sohn von Philipp Knaup dem Vierten, im Grundbuch eingetragen waren, sollen Samstag, den 1. September 1951, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung und Aufhebung einer Erbengemeinschaft. Der Einzelwert der Grundstücke beträgt 6640 DM. Die durch die Preisbehörde höchstzulässigen Gebote sind gleich den Beträgen der ortserichtlichen Schätzung. Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts Bensheim erforderlich. Diese Genehmigung ist bei der Abgabe der Gebote vorzulegen, andernfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 10/50

Bensheim, 4. 6. 51 Amtsgericht

740

Zwangsvollstreckung. Die ideale Hälfte der nachstehend bezeichneten Grundstücke, nämlich: Grundbuch für Bensheim, Bd. 112, Bl. 4825, Ord.-Nr. 1, Flur I, Nr. 1014 ¹/₁₀, Grab- und Grasgarten in der Au, 1,70 Ar; Ord.-Nr. 2, Flur I, Nr. 1015 ²/₁₀, Grasgarten daselbst, 2,02 Ar; Ord.-Nr. 3, Flur I, Nr. 1015 ³/₁₀, Hofreite (Augartenstr. 21) daselbst, 2,04 ¹/₁₀ Ar; Ord.-Nr. 4, Flur I, Nr. 1015 ⁴/₁₀, Grasgarten daselbst, 1,57 Ar; Betrag der Schätzung: 39 417 DM, die z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des August Günther, Schuhmachermeister, in Bensheim im Grundbuch eingetragen war, soll am Samstag, dem 11. August 1951, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Amtsgerichts Bensheim versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Die durch die Preisbehörde beim Landratsamt Heppenheim festgesetzten höchstzulässigen Gebote sind im Gesamtbetrag gleich dem Betrag der ortserichtlichen Schätzung. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung an die Beteiligten Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. K 30/50

Bensheim, 30. 5. 51 Amtsgericht

741

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 33, Band 18, Blatt 685 eingetragene ideale Hälfte nachstehend beschriebenen Grundstücks, die dem Bauingenieur Eduard Preuss in Frankfurt/M. zusteht, am 20. August 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neubau, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 593, Flurstück 16, Wohnhaus mit Hofraum, Wasserweg 21, Größe 3,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bauingenieur a) Eduard Preuss, b) Charlotte Robel-Preuss, beide in Frankfurt/M., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot für die ideale Hälfte ist durch Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M. vom 20. April 1951 auf 35 000 DM festgesetzt worden. Gegen die Festsetzung des Gebots kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen. 81 K 72/50

Frankfurt/M., 28. 5. 51 Amtsgericht

742

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg Band 108, Blatt 4321 auf den Namen 1. des Kaufmanns Fritz Donat in Neu-Isenburg, jetzt in Hinterzarten/Schwarzwald, Adlerweg 51, b) dessen Ehefrau Emilie, geb. Geßner, daselbst, zu je ¹/₂, eingetragene Grundstück laufende Nummer 1, Flur 2, Nummer 143/1, Hof- und Gebäudelfläche (bebaut) Mainstraße 36, 4,35 Ar, höchstzulässiges Gebot 30 577 DM, am Montag, dem 27. August 1951, 10 Uhr, in der Bürgermeisterei von Neu-Isenburg versteigert werden. Gegen die vom Herrn Landrat — Preisbehörde — in Offenbach a. M. vom 25. September

1950 bewirkte Festsetzung des höchstzulässigen Gebotes ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Terminbestimmung die Beschwerde bei der vorgenannten Behörde zulässig. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von ¹/₁₀ ihres Bargebotes im Termin zu leisten. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1) Fritz Donat, Kaufmann, Neu-Isenburg, 2) dessen Ehefrau Emilie Donath, geb. Geßner, je zu ¹/₂, eingetragen. 7 K 36/50

Offenbach a. M., 7. 6. 51 Amtsgericht

743

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Klein-Steinheim/Main, A) Band 3, Blatt 182, B) Band 7, Blatt 473, eingetragenen Grundstücke zu A): lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 266, Acker der kleine See, 425 qm, höchstzulässiges Gebot: 85 DM; lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 429, Acker durch den Grund auf die Kisslingen, 631 qm, höchstzulässiges Gebot: 126,20 DM; lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 348, Acker auf die Lachengraben, 550 qm, höchstzulässiges Gebot: 147 DM; zu B): lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 632 ¹/₁₀, Hofreite auf den Kesselstädter Weg und die Weingärten, 715,5 qm, höchstzulässiges Gebot: 18 000 DM; lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 634 ¹/₁₀, Grabgarten auf den Kesselstädter Weg und die Weingärten, 1191 qm, höchstzulässiges Gebot: 2870,50 DM; lfd. Nr. 8, Flur 2, Nr. 628 ¹/₁₀, Weg und die Weingärten, 38,5 qm, höchstzulässiges Gebot: 38,50 DM; lfd. Nr. 14, Flur 2, Nr. 636 ¹/₁₀, Grabgarten auf den Kesselstädter Weg und die Weingärten, 1204 qm, höchstzulässiges Gebot: 2890,50 DM; lfd. Nr. 16, Flur 3, Nr. 92, Wiese durch den Grund auf den Main, 487 qm, höchstzulässiges Gebot: 146,10 DM; lfd. Nr. 17, Flur 3, Nr. 93, Wiese desgleichen, 663 qm, höchstzulässiges Gebot: 198,90 DM, am Freitag, dem 31. August 1951, 12 Uhr, in der Bürgermeisterei in Steinheim a. M., versteigert werden. Gegen die vom Herrn Landrat — Preisbehörde — in Offenbach a. M. vom 18. Januar 1951 bewirkte Festsetzung der höchstzulässigen Gebote ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieser Terminbestimmung die Beschwerde bei der vorgenannten Behörde zulässig. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von ein Zehntel ihres Bargebotes im Termin zu leisten. Der Versteigerungsvermerk ist zu A) u. B) am 29. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu A): 1. Runkel, Auguste, geb. Wittlinger, Witwe in Steinheim/M., zu ²/₃; 2. Runkel, Josef, Kunstgärtner in Flammersfeld (Westerwald) zu ¹/₃; 3. Runkel, Lydia, Ärztin in Steinheim/M., zu ¹/₃; zu B): 1. Runkel, Auguste, geb. Wittlinger, Wwe. in Steinheim/M., zu ¹/₂; 2. Runkel, Josef, Kunstgärtner in Flammersfeld (Westerwald) zu ¹/₂; 3. Runkel, Lydia, Ärztin in Steinheim/M., zu ¹/₂, eingetragen. 7 K 53/50

Offenbach/Main, 11. 6. 51 Amtsgericht

744

Zwangsvollstreckung. Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Sanzer, Blatt Nr. 108 eingetragenen Grundstücke, und zwar bez. der ideellen Hälfte des Ignaz Hollenbach, 1. Kartenblatt C,

Parzelle 231/115, Debauer Hofraum im Dorf, Haus Nr. 63, Größe 550 qm; 2. Kartenblatt C, Parzelle 252/115, Acker an der Straße nach Brücknaau, Größe 642 qm, am 13. August 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dreibrüderstraße 10, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer war damals der Metzger und Gastwirt Ignaz Hollenbach, Jakobs Sohn und Ehefrau Franziska, geb. Beck, in Sanzer je zur ideellen Hälfte. Als höchstzulässiges Gebot ist bestimmt zu 1. 26 000 DM, zu 2. 1200 DM. Das höchstzulässige Gebot für die ideale Hälfte beträgt daher zu 1. 13 000 DM, zu 2. 600 DM. K 6/50

Schlüchtern, 11. 6. 51 Amtsgericht

745

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großpropperhausen, Band 19, Blatt 715 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 21. August 1951, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Treysa, Steinkautweg 2, Zimmer 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Großpropperhausen, Flurbuch Kibl. 9, Parzelle 39/2, Grundsteuer Mutterrolle 165, Hof und Gebäudelfläche, im Dorle Haus Nr. 147, 9,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar bzw. 28. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Konrad Brell und dessen Ehefrau Marie Brell, geb. Mäkel, je zur Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot für das Grundstück ist auf DM 23 000.— festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Preisbehörde in Ziegenhain möglich. 4 K 4/50

Treysa, 4. 6. 51 Amtsgericht

746

Durch Ausschlußurteil vom 18. Mai 1951 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Bad Nauheim, Blatt 280, Abtlg. III unter Nr. 37 für den Privatmann Friedrich Maack in Bad Nauheim, Burgallee 2, eingetragene Hypothek im Betrage von 30 000 Goldmark für kraftlos erklärt worden. 3 F 1/51

Bad Nauheim, 21. 5. 51 Amtsgericht

747

Der Eigentümer des im Grundbuche von Gaudernbach, Band IX, Blatt 328 unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundstücks Kartenblatt 9, Parzelle 297, Garten „Hasselheck“ 8. Ocwann in Größe von 1,55 Ar, als dessen Eigentümer im Grundbuche die Witwe Maria Elisabeth Bücher, geb. Würge, aus Düsseldorf eingetragen ist, wird mit seinem Rechte ausgeschlossen. 3 F 1/50

Runkel/Lahn, 1. 6. 51 Amtsgericht

748

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 23. Mai 1951 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Friedberg/Hessen in Band 13, Blatt 739, in der Abteilung III unter Nr. 20 zugunsten der Firma M. Kamberg in Offenbach a. M. eingetragene Hypothekenschuld von Fmk. 6000.— für kraftlos erklärt worden. F 1/50

Friedberg/H., 23. 5. 51 Amtsgericht

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Antlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM —50, Nichtamtlicher Teil DM —70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500